

Chemielenkung in Großbritannien versagt.

Improvisationen bestimmen in gleichem Maße das Bild der militärischen wie der wirtschaftlichen Kriegführung Großbritanniens. Am Tage der Kriegserklärung wurde in Form des Ministry of Supply der erste Ansatzpunkt zur Errichtung eines kriegswirtschaftlichen Apparates geschaffen. Daß damit die der britischen Wirtschaft gestellten Probleme keine zureichende Lösung erfahren konnten, wurde in der Folgezeit schnell klar. Es gab keine Vorarbeiten, keine Erfahrungen, keine planvolle Zusammenarbeit zwischen dem neuen Versorgungsministerium und den übrigen Dienststellen, die ein wirkungsvolles Funktionieren des kriegswirtschaftlichen Systems sichergestellt hätten. In den Unterhausdebatten der ersten Kriegsmonate wurde immer wieder auf die Erfahrungen der Weltkriegszeit zurückgegriffen, die der Tätigkeit des Ministeriums zur Richtschnur zu dienen hätten. Niemand begriff, daß die britische Wirtschaft sich zwanzig Jahre nach 1918 unter grundlegend veränderten Bedingungen einer Auseinandersetzung gegenüber sah, in der sich auch die wichtigsten wirtschaftlichen Trümper nicht mehr in ihrem eigenen Besitz, sondern in den Händen des Gegners befanden.

Der Glaube, es werde auch wirtschaftlich alles wieder so werden wie 1914—1918, verführte dazu, daß im ersten Kriegshalbjahr nur verhältnismäßig geringfügige Eingriffe in das Wirtschaftsgefüge vorgenommen wurden. Als vom Frühjahr 1940 ab die deutschen Waffen zu sprechen begannen, begriff man zu spät, daß der gegenwärtige Krieg Großbritannien auch auf wirtschaftlichem Gebiet vor ganz neuartige Aufgaben gestellt hatte, deren Vernachlässigung sich im weiteren Verlauf des Krieges als verhängnisvoll erweisen sollte.

Lückenhafte Produktionskontrolle.

Das Ministry of Supply errichtete in den ersten Kriegsmonaten eine Reihe von Aemtern, die mit der Zuteilung wehrwirtschaftlich wichtiger Rohstoffe betraut wurden. Von diesen Behörden sind u. a. die Kontrollämter für Eisen und Stahl, Buntmetalle, Wolle, Jute, Seide und Kunstseide, Flachs und Hanf, Leder, Holz und Papier zu erwähnen. Die Bewirtschaftung von Leichtmetallen wurde dem Ministry of Aircraft Production übertragen, die Verteilung von Treibstoffen gehört in das Aufgabengebiet des Ministry of Mines. Eine einheitliche Bewirtschaftung der gesamten Chemieerzeugung, wie sie in Deutschland durchgeführt wurde und jetzt in den Vereinigten Staaten in Vorbereitung ist, fehlt in Großbritannien völlig. Soweit chemische Erzeugnisse nach und nach der Bewirtschaftung unterworfen wurden, wurden für sie im Rahmen des Ministry of Supply selbständige Aemter geschaffen; in diesem Zusammenhang sind u. a. die bald nach Kriegsausbruch geschaffenen Kontrollämter für Schwefelsäure und Düngemittel, Farbstoffe sowie für Alkohol und Lösungsmittel zu erwähnen.

Daß die britische Kriegswirtschaftsgesetzgebung ohne sinnvolle Planung ans Werk ging, beweist u. a. die Tatsache, daß zahlreiche rüstungswichtige Chemikalien erst unter dem Zwang einer akuten Mangellage der Bewirtschaftung unterworfen wurden. Beispielsweise hat das Ministry of Supply die Erzeugung, den Verkauf und die Verarbeitung von Salpetersäure erst mit Wirkung vom 2. 12. 1940 von einer Bewilligung durch die für diesen Zweck geschaffene Industrial Ammonia Control abhängig gemacht. Ebenso sind die Erzeugung und der Verbrauch von Teerprodukten erst seit November 1940 geregelt worden; das Ministry of Mines errichtete zu diesem Zweck die Control of Tar Products. Bis zu diesem Zeitpunkt unterlagen nur Toluol und Motorenbenzol der staatlichen Bewirtschaftung; dagegen waren für so wichtige Teerprodukte wie beispielsweise Phenol und Naphthalin keine wesentlichen Eingriffe erfolgt. Wenn Ende des vergangenen Jahres nun der Entschluß gefaßt wurde, mit der Bewirtschaftung von zwei Schlüsselgruppen rüstungswichtiger Chemikalien, wie Salpetersäure und Teerprodukte sie darstellen, zu beginnen, so kann man daraus nur den Schluß ziehen, daß die Leistungsfähigkeit der britischen Stickstoffwirtschaft und Teerdestillationsbetriebe infolge der durchschlagenden Wirkung deutscher Luftangriffe eine starke Beeinträchtigung erfahren hatte. Da die Bewirtschaftung von Chemikalien in Großbritannien nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen offenbar nicht im Rahmen einer langfristigen Planung, sondern infolge einer besonderen durch äußere Umstände hervorgerufenen Mangellage erfolgt, wird man bei den künftig ergehenden neuen Bewirtschaftungsanordnungen unschwer auf eine starke Beeinträchtigung der industriellen Leistungsfähigkeit für die betroffenen Erzeugnisse schließen dürfen.

Die Sicherstellung der im eigenen Lande benötigten Mengen an Chemikalien und chemischen Rohstoffen hat gleichzeitig eine gerade in den letzten Monaten wiederholt verschärfte Erweiterung des Ausfuhrkontrollverfahrens erzwungen. Die Liste der dem Lizenzsystem unterworfenen Erzeugnisse (vgl. Jahrg. 1940, S. 307) ist neuerdings u. a. durch Digitalin, Digitoxin, Acetylcholin, Asphalt, Bitumen, Pech, Bentonit, Kautschuk, Balata, Bariumnitrat, Borax und Borsäure sowie Tetraäthylblei ergänzt worden.

Einfuhrlenkung deckt Versorgungslücken auf.

Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist grundsätzlich Sache des dem Board of Trade unterstellten Import Licensing Department; für verschiedene Warengruppen ist diese Befugnis den Kontrollbehörden des Ministry of Supply bzw. des Ministry of Food übertragen worden. Beispielsweise werden die Stickstoffdüngemittel von der Industrial Ammonia Control, Lösungsmittel von der Alcohol, Molasses and Solvents Control, Buntmetalle von der

Non-Ferrous Metals Control sowie Stahlveredler und Ferrolegierungen von der Iron and Steel Control des Ministry of Supply bewirtschaftet; für verschiedene organisch-chemische Erzeugnisse, u. a. Citronensäure, Weinsäure, Cremor tartari, Lecithin und Gelatine, ist das Ministry of Food zuständig. Diese Aufgliederung der Kompetenzen auf verschiedene einer einheitlichen Lenkung entbehrende Behörden erschwert die gegenseitige Abstimmung aller in Betracht kommenden Interessen und macht damit eine wirkungsvolle Durchführung des Einfuhrbewilligungsverfahrens unter einheitlichen Gesichtspunkten praktisch unmöglich.

Theoretisch wird zwar die gesamte Einfuhr von dem Lizenzverfahren erfaßt. Die wachsende Abschnürung der britischen Wirtschaft von zahlreichen wichtigen Versorgungsquellen hat die britische Regierung jedoch dazu gezwungen, diesen Grundsatz in der Praxis erheblich zu durchlöchern, um die Versorgung mit zahlreichen rüstungswichtigen Erzeugnissen um jeden Preis sicherzustellen. Durch eine am 2. Dezember 1940 in Kraft getretene Verordnung des Board of Trade ist bestimmt worden, daß ohne besondere Bewilligung aus jedem Land u. a. Bauxit, Kryolith, Ruß sowie Silber- und Zinnerze eingeführt werden können; die gleiche Befreiung ist für die meisten dem Schlüsselindustriezoll unterworfenen Chemikalien gewährt worden. Eine weitere Liste umfaßt solche Erzeugnisse, die aus dem Britischen Reich sowie verschiedenen französischen Kolonien frei bezogen werden dürfen; unter diese Bestimmung fallen u. a. Knochen, Bienenwachs, Schellack, ätherische Oele und synthetische Riechstoffe, Antimon, Nickel, Zinn, Graphit und Glimmer.

Ein weiteres Mittel der Einfuhr lenkung besitzt das Board of Trade in der Handhabung des Schlüsselindustriezolles. Die Liste der von der Entrichtung des Schlüsselindustriezolles befreiten chemischen Erzeugnisse ist seit Kriegsausbruch um verschiedene wichtige Chemikalien, u. a. synthetisches Phenol, Anilin, Phthalsäureanhydrid und Chlornitrobenzol, erweitert worden, ein Beweis dafür, daß die von der britischen Propaganda geleugnete Abhängigkeit von ausländischen Chemikalienbezügen nicht nur im gleichen Umfang wie in früheren Jahren weiterbesteht, sondern sich im Laufe des Krieges beträchtlich verschärft hat. Die Liste der vom Schlüsselindustriezoll befreiten chemischen Erzeugnisse weist nach dem gegenwärtigen Stand folgende Produkte auf:

Acetylamino-phenolsalicylat; Adipinsäure; Dipropylmalonsäure; Filicinsäure; Maleinsäure; Propionsäure; Phthalsäureanhydrid; Isobutylallylbarbitursäure; Isopropylbarbitursäure; Cyclohexenyläthylmalonylharnstoff; N-methyläthylphenylmalonylharnstoff; äthylmethylbutylbarbitursäures Natrium; Aminoäthylalkohol; Dodecylalkohol; Allyl-p-acetaminophenol; Aminoguanidinsulfat; Dimethylaminophenylmethylpyrazolon; Aminopyrinbarbiton; Ammoniumperchlorat; Anilin; Anisidin; Betainhydrochlorid; a-Monobromisovalerianylharnstoff; Butylmethyladipinat; Caesiumbromid; Chinolin; Chlornitrobenzol; Cocain, roh; Pseudocumenol; Methylcyclohexanolmethyladipinat; Diallylbarbitursäure; Dicyclamid; ciallylbarbitursäures Aethylmorphin; p-Diäthoxyäthendiphenylamidin und sein Hydrochlorid; Diglyceryltracetat; Dimethylamin; Dinitroorthokresol; Diphenyl; Diphenyloxyd; Cinnamoylparaoxyphenylharnstoff; Abietinsäureäthylester; Benzoylbenzoesäureäthylester; Aethylenbromid; Dihydroxykodeinonhydrochlorid; Furfurol; Germaniumoxyd; Glycolester; Kryofin; Bleitetraäthyl; Lipojodin; Lithiumfluoridkristalle mit einem Gewicht von 2,5 g und mehr; Maleinsäureanhydrid; R. Mannitol; Glycolsäurementhyläthylester; N-oxy-aceto-mercuri-propyläthyl-urethan; Metaldehyd; Methylaminooxybenzoat;

Anthranilsäuremethylester; Oxymethyl-p-oxyphenylbenzylaminomethylsulfat; Methylsulfonal; Methylenchlorid; a-Naphthylisothiocyanat; Nickelhydroxyd; methylarsensaures Kupfer; 4-oxy-3-äthylaminophenylarsinsäure-N-methyltetrahydropyridin- β -carboxylsäuremethylester; Metaoxyacetophenon; Orthophenetidin; Phenetidylphenacetin und sein Hydrochlorid; synthetisches Phenol; Decamethylendiguandihydrochlorid; Dodecamethylendiguandihydrochlorid; Phloroglucin; Phytin; Piperazin; Kaliumäthylxanthogenat; Kaliumguayakolsulfonat; R. Kaliumhydroxyd; Chininäthylcarbonat; Safrol; Salicylsäurephenylester; phenyldimethylpyrazolon-aminomethylsulfonsaures Natrium; Sulfonal; Theophyllin; Valeriansäure-diäthylamid; Trimethylamin; Veratrin; Vanadium-Kieselsäureverbindungen für die Verwendung als Katalysator in der Schwefelsäurefabrikation; Oxyde seltener Elemente; Diäthylaminoäthanol; Trichloräthylen; Barbiton.

Anhaltende Verteuerung der Chemikalien.

Obwohl das Versorgungsministerium bereits bald nach Kriegsausbruch mit der Festsetzung von Höchstpreisen für Chemikalien und chemische Rohstoffe begann, hat sich das Preisniveau im Verlauf des Krieges doch ständig erhöht; den mit der Preiskontrolle befaßten Stellen blieb unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als der allgemeinen Erhöhung der Kosten durch eine fortlaufende Heraufsetzung der Höchstpreise zu folgen. An dieser Stelle wurde bereits ausführlich über die Entwicklung der Chemikalienpreise bis zur Jahresmitte 1940 berichtet (vgl. Jahrg. 1940, S. 569); seitdem sind zahlreiche weitere Preiserhöhungen eingetreten, wie sich im einzelnen aus der folgenden Uebersicht ergibt:

Die Entwicklung englischer Chemikalienpreise seit Kriegsausbruch.

	in £ s. d. je long t (soweit nicht anders angegeben)		
	Ende Aug. 1939	Mitte 1940	Anfang 1941
Schwefelsäure	4.12.0.	5.17.0.	6-7
Salpetersäure	17.10.0.—19.0.0.	19.0.0.—26.0.0.	21.10.0.—29.10.0.
Borsäure	28.10.0.	34.10.0.	42.10.0.
Weinsäure, lb.	0.1.1 $\frac{3}{4}$	0.1.6 $\frac{1}{2}$	0.2.6 $\frac{1}{2}$
Aetznatron	13.10.0.	14.0.0.	14.10.0.
Natriumsulfat	4.0.0.	4.0.0.	4.10.0.
Natriumsulfid	9.0.0.	10.0.0.	10.10.0.
Borax	17.0.0.	21.10.0.	27.0.0.
Natriumthiosulfat	11.10.0.	12.7.6.	17.5.0.
Natriumcyanid, lb.	0.0.7.	0.0.7.	0.0.7—0.0.8.
Pottasche	28.0.0.	38.0.0.	52.2.6.
Aetzkali	33.5.0.		53.7.6.
Kaliumbichromat, lb.	0.0.5 $\frac{1}{2}$	0.0.6.	0.0.6 $\frac{1}{8}$
Kaliumbromid	0.1.9.	0.2.3.	0.2.9 $\frac{1}{2}$
Magnesiumcarbonat	35.0.0.	35.0.0.	40.0.0.
Magnesiumsulfat	5.7.6.	5.7.6.	10.0.0—12.0.0
Bleiacetat	29.10.0.		47.0.0—49.0.0.
Kupfersulfat	18.15.0.	26.15.0.	28.10.0.
Aluminiumsulfat	7.0.0.	8.0.0.	8.5.0.
Alaun	8.7.6.	8.7.6.	9.10.0.
Ammoniak, wasserfrei, lb.	0.1.1.	0.1.0.	0.1.7.
Schwefelkohlenstoff	27.0.0.	31.0.0.—36.0.0.	32.5.0.—37.5.0.
Kaliumchlorid (50% K ₂ O)	8.8.0.	9.11.0.	11.10.0.
Kaliumsulfat (48% K ₂ O)	10.0.0.	11.18.0.	18.15.0.
Chilesalpeter	8.5.0.	9.10.0.	10.14.0.
Superphosphat	3.2.0.	4.4.6.	4.13.6.
An. inöl, lb.	0.0.8.	0.0.8.	0.0.9.
Benzol, rein, Gall.	0.1.0.	0.1.0.	0.2.4.
Phenol, roh, Gall.	0.1.10.	0.3.3.—0.3.6.	0.3.3.—0.4.2.
Nitrobenzol, lb.	0.0.4 $\frac{1}{4}$	0.0.4 $\frac{1}{4}$	0.0.4 $\frac{1}{4}$ —0.0.5 $\frac{1}{4}$

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, daß in erster Linie die Verteuerung eingeführter Rohstoffe die Kostenentwicklung für chemische Erzeugnisse in stärkstem Umfang beeinflußt hat. Um einige Beispiele herauszugreifen, ist der Preis für Schwefelsäure seit der Jahresmitte 1940 erneut um 7%, für Borsäure um 17%, für Borax um 26% und für Pottasche um 35% gestiegen. Eine beträchtliche Zunahme haben auch die Preise von chemischen Düngemitteln, vor allem von Chilesalpeter und Superphosphat, erfahren; der Ausfall der europäischen Kalisalzbezüge hat den Preis für Kaliumsulfat seit der Jahresmitte 1940 erneut um 62% ansteigen lassen. Die Preiserhöhungen haben aber

keinesfalls vor den aus eingeführten Rohstoffen hergestellten Erzeugnissen haltgemacht; vielmehr zeigt sich die gleiche Tendenz, wenn auch nicht in dem gleichen Ausmaß, bei solchen Chemikalien, deren Herstellung auf einheimischen Ausgangsmaterialien aufgebaut ist. Beispielsweise nahm der Preis von Salpetersäure seit Mitte 1940 um 11%, von wasserfreiem Ammoniak um 60% und von Benzol um mehr als 100% zu; auch bei den sonstigen Teerprodukten ist durchweg eine beträchtliche Erhöhung der Preise eingetreten.

Deutsche Waffen stärker als britische Gesetze.

Alle über das Funktionieren des kriegswirtschaftlichen Apparates in Großbritannien bekanntgewordenen Tatsachen beweisen, daß der britischen Kriegführung die Herrschaft über die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse endgültig entglitten ist. Das seit Kriegsausbruch geschaffene System von Maßnahmen zur Kontrolle von Produktion, Verbrauch, Außenhandel und Preisen hat gegenüber dem Ansturm der durch die deutschen Waffen geschaffenen militärischen Tatsachen nicht standhalten können. Die künftige Entwicklung wird diese Tatsache in noch stärkerem Maße unter Beweis stellen. Mit dem von Monat zu Monat wachsenden konzentrischen Angriff der deutschen Waffen auf die britischen Produktionszentren und ihre Zufahrtsstraßen verengert sich der Spielraum ständig, der für eine selbständige kriegswirtschaftliche Gesetzgebung in Großbritannien noch zur Verfügung steht. Die militärische Ueberlegenheit bestimmt auch den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung. Wenn man sich auf der britischen Insel in den ersten Kriegsmontaten noch der Ueberzeugung hingeben hat, man könne durch die ohne planvolle Vorarbeit er-

folgte Schaffung eines kriegswirtschaftlichen Apparates die Versorgung für eine längere Kriegsdauer sicherstellen, so hat sich dieser Glaube bald als trügerisch erwiesen. Sobald die englische Industrie die Wirkung der deutschen Waffen zu spüren bekam, mußten die gesetzlichen Handhaben versagen, mit denen die Machthaber in London die Versorgungsschwierigkeiten zu beschwören trachteten.

An dieser Sachlage wird auch die Hilfe der Vereinigten Staaten nichts ändern können. In Großbritannien rechnet man zwar damit, daß man die von Tag zu Tag deutlicher fühlbar werdenden Versorgungslücken wenigstens zum Teil durch verstärkte Zufuhren aus Nordamerika ausgleichen und so die schon erheblich ins Schwanken gekommenen Grundlagen der wirtschaftlichen Kriegführung erneut festigen kann. Wenn es noch eines Beweises bedurfte, um die völlige Haltlosigkeit dieser Hoffnungen vor aller Welt darzulegen, so wird dieser durch die Tatsache erbracht, daß die Vereinigten Staaten selbst trotz ihres angeblichen Ueberflusses an Waren aller Art mit wachsenden Versorgungsengpässen zu rechnen haben, so daß bereits weitgehende Eingriffe in die industrielle Erzeugung und den Verbrauch sich als nötig erwiesen haben. Außerdem stehen die Verbindungswege der Vereinigten Staaten mit der britischen Insel unter der sich ständig vertiefenden Wirkung der deutschen Gegenblockade, der sich nur ein kleiner Teil der für Großbritannien bestimmten Waren entziehen kann.

Mit zerstörten Produktionszentren, blockierten Zufahrtsstraßen und ohne Aussicht auf Hilfe irgendeiner Art geht die britische Kriegswirtschaft der Entscheidung entgegen, die ihr Schicksal endgültig besiegeln wird. (1465)

Zollbegleitpapiere im Ausland

nach dem Stande von Ende Februar 1941.

Die folgende Uebersicht enthält eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Bestimmungen über die Beibringung von Zollbegleitpapieren bei der Einfuhr deutscher Waren. Berücksichtigt sind die zum deutschen Wirtschaftsgebiet gehörenden bzw. besetzten Gebiete, ferner die übrigen kontinentaleuropäischen Länder und die sonstigen zur Zeit für den deutschen Export besonders wichtigen außereuropäischen Staaten. Erfasst ist der Stand von Ende Februar 1941. Aufgeführt sind nur diejenigen Papiere, die im Bestimmungsland oder für die Durchfuhr durch dritte Länder benötigt werden. Nicht erwähnt sind also die nach deutschen Vorschriften oder sonst allgemein erforderlichen Begleitpapiere (z. B. Frachtbriefe, Paketkarten, Exportvaluta-Erklärungen, statistische Ausfuhranmeldescheine usw.). Einfuhrbewilligungen sind nur erwähnt, soweit sie allgemein für alle Waren erforderlich sind.

Protectorat Böhmen und Mähren.

Seit dem 1. 10. 1940 in das deutsche Zollgebiet einbezogen. Daher keinerlei besondere Begleitpapiere mehr erforderlich.

Generalgouvernement.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung, die zweckmäßig in 5 Ausfertigungen dem Warenempfänger zu überlassen ist.

Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

Bahnsendungen: 2 Zollerklärungen oder 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt.

Postpakete: 1 Zollinhaltsklärung (deutsch).

Luxemburg.

Keinerlei besondere Begleitpapiere erforderlich.

Frankreich (Besetztes Gebiet).

Besondere Begleitpapiere gegenwärtig nicht erforderlich. Der französische Einführer muß im Besitz einer Einfuhrgenehmigung und einer Devisenausfuhrgenehmigung sein.

Frankreich (Unbesetztes Gebiet).

Noch ungeklärt. Im Augenblick ist ein Warenverkehr praktisch kaum gegeben.

Belgien.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung in einer Ausfertigung bei Gewichtszoll, in 2 Ausfertigungen bei Wertzoll. Die Rechnung muß Angaben über die Fälligkeit und die Versicherung enthalten, daß die Ware in Deutschland erzeugt oder dort einer Umwandlung oder erheblichen Bearbeitung unterzogen worden ist.

Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

Konnossement: Beglaubigung nicht erforderlich.

Bahnsendungen: 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt, eine Rechnungsabschrift.

Postpakete: 2 Zollinhaltsklärungen (deutsch oder französisch); eine Rechnungsabschrift (in das Paket zu legen). Angaben in der Zollinhaltsklärung: Gattung und Art jeder Ware, Zahl oder Maß, Roh- und Reingewicht, Wert; bei Sendungen mit Alkohol, Wein, Essig und Flüssigkeiten, die Alkohol oder Essigsäure enthalten: Stärkegrad.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Außerdem eine Zollinhaltsklärung (flämisch oder französisch); eine Rechnungsabschrift (in die Sendung zu legen).

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„Warenproben“ dürfen keine Gegenstände mit Handelswert und keine zollpflichtigen Gegenstände enthalten.

Niederlande.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung in 2 Ausfertigungen (für die Erhebung der Umsatzausgleichsteuer und anderer Abgaben und für die Zwecke des Verrechnungsverkehrs erforderlich, obwohl seit 1. 1. 1941 deutsche Waren, die als solche in der Anmeldung zu bezeichnen sind, zollfrei sind).

Ursprungszeugnis: Empfehlenswert ein Stück (deutsch) zur Inanspruchnahme der Zollfreiheit und anderer Abgabenvergünstigungen. Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen, Handwerkskammern, Außenhandelsstellen, Landesbauernschaften. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Konnossement: Beglaubigung nicht erforderlich.

Einfuhrbewilligungen nicht erforderlich, da die Kontingentierung mit dem 1. 1. 1941 aufgehoben worden ist.

Postpakete: 3 Zollinhaltsklärungen (deutsch, holländisch, englisch oder französisch).

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

Päckchen: wie Briefe.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt: wie Briefe. „*Warenproben*“ dürfen keine Gegenstände mit Handelswert enthalten.

Dänemark.

Rechnung: Nur bei der Verzollung von wertzollpflichtigen Waren und von Waren, die der zehnzehnten Einfuhrabgabe unterliegen, erforderlich. Es genügt ein unbeglaubigtes Doppel der Handelsrechnung, das vom Verkäufer oder seinem bevollmächtigten Vertreter in Dänemark unterschrieben sein muß und eine genaue Einzelaufstellung der Waren sowie Angaben über den Zeitpunkt des Kaufs, die Zahlungsweise und die sonstigen Verkaufsbedingungen zu enthalten hat. Die Rechnung braucht die Sendungen nicht zu begleiten.

Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

Konnossement: Beglaubigung nicht erforderlich.

Postpakete: eine Zollinhaltsklärung (deutsch). Angaben: Jede Warengattung mit Reingewicht und Wert.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen. „*Warenproben*“ dürfen aber nur wirkliche Proben und Muster, jedoch keine Handelswaren oder Gegenstände mit Handelswert enthalten.

Norwegen.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung.

Ursprungszeugnis nicht erforderlich.

Konnossement: Beglaubigung nicht erforderlich.

Postpakete: eine Zollinhaltsklärung (deutsch); eine Handelsrechnung (in das Paket zu legen). Angaben in der Zollinhaltsklärung: Art, Roh- und Reingewicht, Wert jeder Warengattung.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

„*Warenproben*“ dürfen keine Gegenstände mit Handelswert und keine zollpflichtigen Gegenstände enthalten.

Schweden.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung in 2 Stücken. Sie muß mit einer Richtigkeitserklärung des Absenders, die unter Beifügung des Firmenstempels rechtsgültig zu unterschreiben ist, versehen sein.

Ursprungszeugnis: Nicht erforderlich.

Konnossement: Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Postpakete: eine Zollinhaltsklärung (deutsch). Angaben: Jede Warengattung mit Roh- und Reingewicht, bei wertzollpflichtigen Waren außerdem Wert, zuzüglich Beförderungs- und Versicherungskosten. Bei wertzollpflichtigen Waren empfiehlt sich außerdem Beifügung einer Rechnung.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert unzulässig (Versand nur als Päckchen gestattet).

Finnland.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung in Urschrift oder Abschrift muß bei der Verzollung vorliegen. (Bei wertzollpflichtigen Waren muß die Rechnung bestimmte Angaben und Erklärungen enthalten und vom Verkäufer oder Hersteller selbst oder von einer für ihn zeichnungsberechtigten Person beglaubigt sein.)

Ursprungszeugnis: Nicht erforderlich.

Konnossement: Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Postpakete: eine Zollinhaltsklärung (deutsch). Angaben: Jede Warengattung mit Roh- und Reingewicht, Wert und Ursprungsland.

Päckchen: Unzulässig.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

„*Warenproben*“ dürfen keine Gegenstände mit Handelswert und keine zollpflichtigen Gegenstände enthalten.

UdSSR.

Rechnung: Jeder Sendung ist eine Rechnung, mit Firmenstempel und Unterschrift versehen, beizufügen. Angaben: Art der Ware, Zahl und Markierung der Packstücke, spezifiziertes Gewicht (roh oder rein), Empfänger. Die Rechnung muß mit einer abgestempelten Bescheinigung der Handelsvertretung der UdSSR. über die Uebereinstimmung der Rechnung mit der erteilten Einfuhrgenehmigung versehen sein.

Ursprungszeugnis: Nicht erforderlich.

Einfuhrbewilligung: Für alle Waren erforderlich und jeder Sendung beizufügen.

Konnossement: Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Postpakete: 4 Zollinhaltsklärungen (deutsch, französisch oder englisch). Angaben: Genaue handelsübliche Bezeichnung, Menge, Roh- und Reingewicht der einzelnen Gegenstände oder Warengattungen, Preis oder Wert der Ware, Vermerk, ob der Inhalt zu Handels- oder Privat-zwecken bestimmt ist. Nur für Pakete mit Handelswaren: In das Paket sind eine Einfuhrbewilligung und eine Rechnung zu legen. Vermerk in der Zollinhaltsklärung: „Rechnung im Paket“.

Päckchen: Unzulässig.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: Unzulässig.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: Unzulässig.

Slowakei.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung, vom Aussteller unterschrieben. Angaben u. a.: Verpackungs-, Beförderungs-, Versicherungs-, Kommissionskosten usw. Sie ist zweckmäßig den sonstigen Begleitpapieren beizufügen.

Ursprungszeugnis: Nur für bestimmte Waren erforderlich (u. a. für im Tarif nicht besonders genannte Farben der Pos. 626, lichtempfindliche photographische Platten, Farben, Patronen). Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen, Außenhandelsstellen, Landesbauernschaften. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich. Das Ursprungszeugnis ist den sonstigen Begleitpapieren haltbar beizufügen.

Einfuhrbewilligung: Für zahlreiche Waren erforderlich. Sie ist den Begleitpapieren beizufügen oder es muß im Frachtbrief (unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Ausfertigungstages und der Bewilligungsnummer) vermerkt werden, daß die Bewilligung beim Empfänger oder bei einem nach Namen und Anschrift genau bezeichneten Beauftragten in der Grenzstation hinterlegt ist. Bei Postsendungen ist die Bewilligung in die Sendung zu legen oder es ist auf der Zollinhaltsklärung zu vermerken: „Einfuhrbewilligung befindet sich in Händen des Empfängers“.

Bahnsendungen: eine internationale Anmeldung für das Zollamt.

Postpakete: eine Zollinhaltsklärung (deutsch); Rechnung mit Durchschlag (den Begleitpapieren beizufügen). Angaben in der Zollinhaltsklärung: Rohgewicht der ganzen Sendung, ferner jede Warengattung einzeln nach handelsüblicher Benennung, mit ihrem Reingewicht und mit ihrem Wert nach dem Warenpreis am Herstellungsort ohne Beförderungs- und Versicherungskosten; der Wert muß mit dem in Rechnung angegebenen übereinstimmen.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Außerdem: eine Zollinhaltsklärung (deutsch oder slowakisch), die nicht in die Sendung gelegt werden darf.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: wie Päckchen.

Ungarn.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung mit Firmenstempel und Unterschrift des Ausstellers; Rechnungsbetrag in Ziffern und Worten.

Ursprungszeugnis im allgemeinen nicht erforderlich.

Einfuhrbewilligung bei der großen Mehrzahl aller Waren erforderlich. Der deutsche Absender muß sich vor Absendung der Ware Gewißheit darüber verschaffen, daß der Empfänger die erforderliche Einfuhrbewilligung in Besitz hat.

Bahnsendungen: 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt als sog. Stammerkklärung; Urschrift der Rechnung.

Postpakete: 2 Zollinhalteerklärungen (deutsch, ungarisch oder französisch); Urschrift der Rechnung (in das Paket zu legen; entsprechender Vermerk auf Paket, Paketkarte und Zollinhalteerklärung); empfehlenswert außerdem ein Doppel der Rechnung haltbar an der Paketkarte zu befestigen. Angaben in der Zollinhalteerklärung: Jede Warengattung genau nach ihrer Bezeichnung — möglichst nach dem Zolltarif — und mit Rohgewicht, Reingewicht und Wert (ohne Beförderungskosten usw.).

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Außerdem: 2 Zollinhalteerklärungen (vgl. unter „Postpakete“); eine Rechnung (in die Sendung zu legen).

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: wie Päckchen.

Rumänien.

Rechnung: Bei der Verzollung von Fracht- und Postsendungen ist die Handelsrechnung in Urschrift mit 6 Abschriften vorzulegen. Angaben: Roh- und Reingewicht, genauer Wert (Nettopreis, weil etwaige Rabatte bei der Festsetzung der Werttaxen nicht berücksichtigt werden und dadurch eine unnötige Mehrabgabe entsteht). Der Wert muß von der Industrie- und Handelskammer oder einer Berufsvereinigung beglaubigt sein. Konsularische Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Rechnungen sind den sonstigen Begleitpapieren beizufügen oder dem Empfänger so rechtzeitig zuzusenden, daß er sie bei Eingang der Ware in Besitz hat.

Ursprungszeugnis: Auf Grund der Devisenbestimmungen gegenwärtig bei sämtlichen Waren erforderlich (jedoch nicht für Postpakete). 3 Ausfertigungen (deutsch oder rumänisch; bei Ausfertigung in deutscher Sprache kann das Zollamt eine rumänische Uebersetzung verlangen). Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich, wenn Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Außenhandelsstellen, Handwerkskammern, Landesbauernschaften oder Zollstellen erfolgt.

Einfuhrbewilligung: Für zahlreiche Waren erforderlich. Der deutsche Ausführer hat sich rechtzeitig Gewißheit zu verschaffen, daß der Einführer die erforderliche Einfuhrbewilligung besitzt.

Bahnsendungen: 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt, versehen mit Sichtvermerk und Stempel des Zollamts am Herkunftsort der Ware oder der deutschen Grenzzollstelle.

Postpakete: 2 Zollinhalteerklärungen (französisch); eine Rechnungsabschrift (in das Paket zu legen). Ursprungszeugnis nicht erforderlich. Angaben in der Zollinhalteerklärung: Genaue Bezeichnung jeder Warengattung mit Zahl, Güte, Roh- und Reingewicht in g, Wert jeder Warengattung (ohne Beförderungs- und Versicherungskosten); Zusammensetzung der Ware nach Herstellungstoffen, Art und Feingehalt der Metalle, aus denen die Gegenstände oder ihre Verzierungen hergestellt sind.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Außerdem: wie Postpakete.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: wie Päckchen.

Bulgarien.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung in Urschrift und Abschrift. Angaben: Ursprung, nähere Bezeichnung, Roh- und Reingewicht der Waren, Einzel- und Gesamtpreis.

Ursprungszeugnis: Nur bei Waren erforderlich, für die Vertragszollsätze in Anspruch genommen werden. Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Außenhandelsstellen, Zollstellen, Landesbauernschaften. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich. Für die von der Landwirtschaft benötigten Stoffe und Erzeugnisse ist ein Zeugnis erforderlich, aus dem ihr Ursprung und ihre chemische Zusammensetzung ersichtlich sind.

Komossemente: Beglaubigung nicht erforderlich.

Bahnsendungen: Eine internationale Anmeldung für das Zollamt.

Postpakete: 4 Zollinhalteerklärungen (französisch); empfehlenswert eine Rechnung oder Rechnungsabschrift (in das Paket zu legen). Angaben in der Zollinhalteerklärung: Jede Warengattung mit Roh- und Reingewicht sowie ihrem wirklichen Wert (zuzüglich Beförderungs- und Versicherungskosten). Bei bestimmten Waren (u. a. Tinte, Siegelack, Kleb Gummi) muß auch das Herkunftsland angegeben werden. Die Zollinhalteerklärungen sind handschriftlich zu unterschreiben (vom Absender oder seinem Vertreter).

Päckchen: Unzulässig.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Außerdem: 2 Zollinhalteerklärungen (französisch); empfehlenswert eine Rechnung oder Rechnungsabschrift (in die Sendung zu legen). Vgl. die Angaben unter „Postpakete“.

„*Warenproben*“ mit Handelswert oder zollpflichtigem Inhalt: wie Briefe.

Ehemaliges Jugoslawien.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung in Urschrift und Abschrift müssen bei der Verzollung vorliegen, brauchen aber nicht mit der Sendung zu reisen, außer bei Postpaketen. Die Urschrift muß vom Verkäufer unterschrieben sein.

Ursprungszeugnis: Zweckmäßig allen Sendungen beizufügen (bei Postpaketen der Paketkarte). Angaben deutsch und jugoslawisch. Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen, Außenhandelsstellen, Landesbauernschaften. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Bahnsendungen: 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt; ein Ursprungszeugnis; zweckmäßig eine Rechnungsabschrift (sofern die Urschrift der Rechnung nebst Abschrift dem Empfänger unmittelbar übersandt worden ist).

Postpakete: 2 Zollinhalteerklärungen (deutsch oder französisch); Originalrechnung (in das Paket zu legen); ein Ursprungszeugnis (der Paketkarte beizufügen). Angaben in der Zollinhalteerklärung: Art, Beschaffenheit, Handelsbezeichnung, Menge und Preis der einzelnen Waren, ihr Roh- und Reingewicht in kg und g, Ursprungsland. Außerdem Vermerk auf Paket und Paketkarte „Rechnung im Paket“.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Außerdem: eine Zollinhalteerklärung (französisch) (Angaben vgl. unter „Postpakete“); Originalrechnung (in die Sendung zu legen). Ursprungszeugnis nicht erforderlich, wenn die Ware in der beigefügten Rechnung genau bezeichnet und wenn die Rechnung mit dem Aufgabestempel des Auflieferpostamts versehen ist.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen. „*Warenproben*“ dürfen keine Gegenstände mit Handelswert enthalten. „*Warenproben*“ von Heilmitteln sind nur an die Anschrift von staatlichen oder Banatsheilstätten, allgemeinen Kliniken und staatlichen Medizinal-einrichtungen zulässig.

Griechenland.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung genügt. Die vom Absender ordnungsmäßig unterschriebene Urschrift ist unmittelbar der Kontrollkommission für Warenrechnungen („Comité de Controle des Factures“) des Ortes, an dem der griechische Einführer seinen Sitz hat, zu übersenden. 2 (ebenfalls ordnungsmäßig unterschriebene) Rechnungsabschriften sind dem Einführer zu übermitteln.

Ursprungszeugnis: Zur Erleichterung der Zollabfertigung empfiehlt es sich, jeder Warensendung (außer Postpaketen und Päckchen) ein Ursprungszeugnis (deutsch und französisch) beizufügen. Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landesbauernschaften, Zollstellen. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich. An Stelle des Ursprungszeugnisses kann eine Bescheinigung der ausführenden Herstellerfirma benutzt werden, in der versichert wird, daß die Ware in ihrer Fabrik hergestellt ist. Die Bescheinigung muß dieselben Angaben wie ein Ursprungszeugnis enthalten (Ort und Staat, wo die Ware hergestellt oder erzeugt ist, Zahl und Art der Packstücke, ihre Zeichen und Nummern, Roh- und Reingewicht, Art und Beschaffenheit der Ware, Anschrift des Warenempfängers).

Die Unterschrift muß von einer Behörde (Ortsbehörde, Industrie- und Handelskammer) beglaubigt sein. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Bahnsendungen: 3 internationale Anmeldungen für das Zollamt; eine Rechnungsabschrift (ordnungsmäßig unterschrieben).

Postpakete: 2 Zollinhaltsklärungen (französisch); eine Rechnungsabschrift (ordnungsmäßig unterschrieben; zweckmäßig in das Paket zu legen). Angaben in der Zollinhaltsklärung: Jede Warengattung nach Art, Stückzahl, Menge oder Maß, Roh- und Reingewicht in kg und g, wirklichem Wert (ohne Beförderungs- und Versicherungskosten). Die Anschrift auf Paket und Paketkarte ist zweckmäßig französisch zu fassen.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Empfehlenswert ist, eine Rechnungsabschrift (ordnungsmäßig unterschrieben) in das Päckchen zu legen. Außerdem empfiehlt sich, eine Zollinhaltsklärung (französisch) durch kreuzweise Umschnürung außen am Päckchen zu befestigen.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt und „Warenproben“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert im allgemeinen unzulässig. Ausnahmsweise jedoch zulässig: *Einschreibbriefe* mit Uhren, Kleinodien, Edelsteinen und anderen kostbaren Gegenständen und „Warenproben“, enthaltend Tuben mit Sera, Impfstoffen, Insulin. Erforderlich in beiden Fällen eine Zollinhaltsklärung (französisch) und gegebenenfalls eine Rechnungsabschrift (ordnungsmäßig unterschrieben). Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

Allgemeiner Hinweis: Der Ausfühler muß sich rechtzeitig vor Absendung der Ware vergewissern, daß der Warempfänger im Besitz der erforderlichen Einfuhr- und Zahlungsgenehmigungen ist.

Italien.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung.

Ursprungszeugnis: eine Ausfertigung, jedoch im allgemeinen nur bei Frachtsendungen und *Postfrachtstücken* (nicht bei *Postpaketen*) und auch bei diesen nur dann erforderlich, wenn Vertragszollsätze in Anspruch genommen werden sollen. Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen, Außenhandelsstellen, Handwerkskammern, Landesbauernschaften. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Bahnsendungen: 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt; eine Rechnungsabschrift.

Postpakete: 2 Zollinhaltsklärungen (italienisch oder französisch); ein Rechnungsdoppel (mit Datum und Unterschrift des Absenders; den Begleitpapieren beizufügen). Angaben in der Zollinhaltsklärung: Jede einzelne Warengattung, nach dem Warenverzeichnis zum italienischen Zolltarif bezeichnet, mit Roh- und Reingewicht nach kg und g sowie mit genauem Wert oder Verkaufspreis in Reichsmark (mit Angabe der Währung). Sorgfältige Ausfüllung der Zollinhaltsklärung wird dringend empfohlen.

Postfrachtstücke: Wie Postpakete. Außerdem weitere Angaben im Rechnungsdoppel: Gesamtwert oder Gesamtpreis (einschl. der Beförderungs- und Verpackungskosten sowie der Steuern und Gebühren, durch die insgesamt die Waren belastet werden). Falls Ursprungszeugnis beigefügt ist, Vermerk auf dem Postfrachtstück, der Paketkarte und der Zollinhaltsklärung: „Certificat d'origine dans le colis.“

Päckchen: Unzulässig.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt und „Warenproben“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert im allgemeinen unzulässig. Ausnahmen bestehen für zollpflichtige Drucksachen und bestimmte Warenproben (Auskunft am Postschalter). Briefsendungen mit Büchern oder Musiknoten ist eine Zollinhaltsklärung (italienisch oder französisch) beizufügen.

Schweiz und Liechtenstein.

Rechnung: Nicht erforderlich.

Ursprungszeugnis: Nicht erforderlich.

Bahnsendungen: Eine schweizerische Zolldeklaration (für die Abfertigung zum freien Verkehr an der Grenze weiß, dreiteilig; für die Abfertigung im Innern des Landes gelb). Angaben u. a.: Grenzwert, Ursprungs- und Herkunftsland.

Postpakete: Eine Zollinhaltsklärung (deutsch oder französisch). Angaben: Rohgewicht des Gesamtinhalts, Reingewicht jeder Warengattung bis auf volle 100 g, Zeichnung, Menge, Wert, Ursprungsland jeder Ware (Wert = Rechnungswert am Aufgabeort zuzügl. Beförderungskosten bis zur schweizerischen Grenze).

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„Warenproben“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: bis höchstens 10 Fr. Gesamtwert zulässig. Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Warenproben mit höherem Wert dürfen nicht als „Warenproben“, sondern müssen als „Päckchen“ versandt werden.

Spanien.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung. Für die Einholung der Einfuhrbewilligung benötigt der spanische Einführer im Regelfall wenigstens 5 Ausfertigungen, bei der Verzollung die Urschrift der Rechnung und 2 Abschriften.

Ursprungszeugnis: Für die im spanischen Zolltarif mit einem „C“ bezeichneten Waren (Positionen), für die Verzollung nach dem Minimaltarif in Anspruch genommen wird, ist ein konsularisch beglaubigtes Ursprungszeugnis in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen, Außenhandelsstellen, Handwerkskammern, Landesbauernschaften. Für Postpakete sind Ursprungszeugnisse nicht vorgeschrieben, sofern die Sendung aus nicht mehr als 5 Paketen besteht, die von einem Absender an einen Empfänger gesandt werden, wobei das Gesamtrohgewicht nicht mehr als 25 kg betragen darf.

Einfuhrbewilligung: Für alle Waren erforderlich. Vor Absendung der Ware muß einwandfrei festgestellt werden, daß der spanische Empfänger im Besitz der Einfuhrbewilligung ist. Die Einfuhrbewilligung muß bei der Verzollung vorgelegt werden.

Konnossemente: Konsularische Beglaubigung nur bei mittelbarer Einfuhr erforderlich.

Bahnsendungen: 3 internationale Anmeldungen für das Zollamt (deutsch oder französisch).

Postpakete: 4 Zollinhaltsklärungen (spanisch oder französisch). Angaben: Genaue Inhaltsbezeichnung nach Beschaffenheit und Menge jeder Warengattung (bei Auszügen und Riechmitteln auch Alkoholgehalt), Rohgewicht der Sendung, Reingewicht jeder Warengattung, Wert des Inhalts. In der rechten oberen Ecke der Zollinhaltsklärung ist die Paketaufgabennummer zu vermerken.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel (mit Angabe von Art, Reingewicht und Wert der Ware).

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„Warenproben“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit geringem Handelswert (wirkliche Proben): wie Päckchen. Eigentliche Warensendungen als „Warenproben“ unzulässig.

Portugal.

Rechnung: Beglaubigte Konsulatsfaktura auf vorgeschriebenem Vordruck in dreifacher Ausfertigung (portugiesisch, spanisch, italienisch, französisch oder englisch) mit Ursprungsangabe und ordnungsmäßiger Unterschrift des Versenders. Keine Konsulatsfaktura erforderlich bei Sendungen mit einem Wert bis 550 Escudos sowie bei Postsendungen mit höherem Wert aus Orten, an denen sich kein portugiesisches Konsulat befindet. Vordrucke für die Konsulatsfakturen bei den Konsulaten erhältlich. Die Konsulatsrechnung ist dem Empfänger unmittelbar zu übersenden.

Ursprungszeugnis: Nur erforderlich bei „gemischter Beförderung“ (z. B. Seeweg und Bahnweg). Zur Beglaubigung sind dem Konsulat 2 Ausfertigungen einzureichen.

Konnossement: Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Bahnsendungen: 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt, die von einem deutschen Zollamt abgestempelt und unterschrieben sein sollen.

Postpakete: 2 Zollinhaltsklärungen (portugiesisch oder französisch). Angaben: Jede Warengattung mit Roh- und Reingewicht, Vermerk, ob der Inhalt zum Privatgebrauch oder für Handelszwecke bestimmt ist.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel und Vermerk „En douane“. Außerdem: eine Zollinhaltsklärung (portugiesisch oder französisch).

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt und „*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenstände mit Handelswert: wie Päckchen.

Türkei.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung. Bei der Verzollung erforderlich: Urschrift und grundsätzlich 2 weitere Ausfertigungen; bei Sendungen, die besonderen Abfertigungsförmlichkeiten unterworfen sind (z. B. Eichamt, Zollchemiker usw.) werden entsprechend mehr Ausfertigungen benötigt; bei Waren, die der Einfuhrgenehmigung eines Ministeriums bedürfen, und bei Behörden-geschäften empfiehlt sich Ausstellung in 7 Stücken. Bei „Fob“ oder „ab Werk“ fakturierten Sendungen sind außerdem die Rechnungen für Land- und Seefracht und Versicherung beizufügen. Die Rechnungen brauchen nicht unbedingt alle mit der Sendung zu reisen. Angaben in der Rechnung: Inhalt jedes Packstücks, Preis der Ware, Abzüge für Waren- und Kassakonto sowie Vergütungen jeder Art, Lieferbedingungen, Zeichen und Nr. sowie Roh- und Reingewicht jedes Packstücks, eidesstattliche Erklärung (nur auf der Urschrift): „Nous certifions, que cette facture est authentique et qu'elle est la seule émise par nous pour les marchandises y mentionnées“, eigenhändige Unterschrift des Ausstellers; bei sog. Listengeschäften des deutsch-türkischen Abkommens vom 25. 7. 1940 außerdem Buchstabe und lfd. Nr. der Liste (z. B. „Geschäft der Liste A 1 lfd. Nr. 25 des deutsch-türkischen Abkommens vom 25. 7. 1940“); bei sog. „Plafond“-Geschäften desselben Abkommens Angabe der Plafondgruppe (z. B. „Geschäft der Plafondgruppe 6 a des deutsch-türkischen Abkommens vom 25. 7. 1940“).

Ursprungszeugnis: Für alle Sendungen erforderlich. Ausstellung auf vorgeschriebenem Vordruck durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen, Außenhandelsstellen, Handwerkskammern, Landesbauernschaften in 4 Ausfertigungen (deutsch und französisch). Beglaubigung durch zuständiges türkisches Konsulat, dem 3 Ausfertigungen (Ausfertigung A, Ausfertigung B und eine weitere Ausfertigung, die als Beleg beim Konsulat bleibt) zu übersenden sind. Die beglaubigten Ausfertigungen A und B sind zusammen mit der 4. (unbeglaubigten) Ausfertigung entweder den übrigen Begleitpapieren beizufügen oder dem Empfänger (bzw. der Inkassobank) rechtzeitig zu übersenden. Im Ursprungszeugnis sind, gleichgültig, ob es sich um Bahn-, Post- oder Schiffsendungen handelt, anzugeben: stets der Fob-Wert, bei Cif-Lieferung außerdem der Cif-Wert. Bei Bahn- und Postsendungen gilt als Fob-Wert der Wert franko Post oder Bahnhof; ihr Cif-Wert ergibt sich durch Hinzurechnung des Postportos oder der Bahnfracht und der Versicherung.

Einfuhrbewilligung: Gegenwärtig noch nicht endgültig geklärt; daher empfiehlt sich in jedem Falle Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsstelle.

Konnossemente: Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Bahnsendungen: 3 internationale Anmeldungen für das Zollamt (deutsch und französisch); eine Rechnung.

Postpakete: 3 Zollinhaltserklärungen (französisch); Rechnung (zweckmäßig in das Paket zu legen) (Vermerk auf Paket und Paketkarte: „Facture insérée“). Bei Paketen mit Drogen und zubereiteten Heilmitteln ist in der Rechnung jede Ware einzeln nach Art und Preis anzugeben. Angaben in der Zollinhaltserklärung: Art, Güte und Menge der Waren so genau wie möglich; jede Warengattung mit Roh- und Reingewicht und wirklichem Wert; der Gesamtwert muß mit dem Endbetrag der Rechnung übereinstimmen.

Päckchen: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: wie Päckchen.

„*Warenproben*“ dürfen keine zollpflichtigen Gegenstände und keine Gegenstände mit Handelswert enthalten.

Iran.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung (deutsch) in Urschrift ist zur Erleichterung der Zollabfertigung zweckmäßig vorzulegen. Bei Arzneiwaren muß die Originalrechnung zur Zollabfertigung vorliegen, sonst wird die Ware beschlagnahmt. Die auf den Arzneiwarenfaschen und -packungen befindlichen Etiketten müssen mit den Angaben in der Rechnung (Anschrift und Bezeichnung der Firma, Name der Spezialität) genau übereinstimmen.

Bei allen Fracht- und Postsendungen empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Eingangsabfertigung und zur glatteren Erledigung der Einfuhr- und Zahlungsförmlichkeiten sofort nach Abgang der Sendung je eine Ausfertigung der Rechnung und des Ursprungszeugnisses dem Vertreter oder dem Kunden in Iran unmittelbar zu übersenden. Beifügung zur Sendung oder Uebersendung an die Banque Mellié allein reicht nicht aus.

Ursprungszeugnis: Für deutsche Waren stets erforderlich. 2 Ausfertigungen (deutsch oder iranisch; bei Ausfertigung in deutsch kann bei der Zollabfertigung eine französische Uebersetzung gefordert werden). Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen, Außenhandelsstellen, Landesbauernschaften, Handwerkskammern. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich. Auch Beglaubigung durch die Handelsvertretung der UdSSR. nicht erforderlich, da die Durchfuhr durch die UdSSR. auf Grund der Transitlizenz erfolgt oder, wie bei Postsendungen, nicht lizenzpflichtig ist.

Transitlizenz: Die für die Durchfuhr durch die UdSSR. erforderliche Transitlizenz wird auf Antrag von der Handelsvertretung der UdSSR., Berlin W 15, Lietzenburger Straße 11, erteilt. Antragsberechtigt sind nur deutsche Firmen (in Deutschland ansässige Firmen), und auch diese nur für deutsche Waren. Den Anträgen sind beizufügen: a) Ursprungszeugnis, ausgestellt von der zuständigen Industrie- und Handelskammer*, in dreifacher Ausfertigung; b) Rechnung in dreifacher Ausfertigung.

Für Postsendungen werden russischerseits im allgemeinen weder Transitlizenzen noch Ursprungszeugnisse gefordert. Nur bei einigen wenigen Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in der UdSSR. an sich verboten ist, ist auch bei Postsendungen die vorherige Einholung einer Transitlizenz erforderlich.

Importlizenz: Bei der Einfuhr aller Waren muß die Importlizenz vorgelegt werden. Der deutsche Ausfuhrer muß beachten, daß der iranische Einfuhrer nur dann zum Einkauf und zur Einfuhr der Ware sowie zur Ueberweisung einer Anzahlung (meist 25% des Einkaufspreises) berechtigt ist, wenn er vorher die Importlizenz beantragt und erhalten hat. Die Bestellung muß innerhalb von 3 Monaten, die Einfuhr innerhalb eines Jahres seit Ausstellung der Importlizenz erfolgen. Im eigenen Interesse sollte sich jeder Ausfuhrer durch Rückfrage bei der Kaiserlich Iranischen Handelsvertretung in Berlin W 35, Tiergartenstraße 33, vergewissern, ob seinem Kunden eine Importlizenz erteilt worden ist und ob sie den vorgenannten Bedingungen entspricht. Zur Erleichterung der Zollabfertigung in Iran ist zweckmäßig auf der Rechnung die Nr. und der Ausstellungstag der Importlizenz zu vermerken.

Konnossement: Beglaubigung nicht erforderlich.

Postpakete: 3 Zollinhaltserklärungen (französisch); Rechnungsabschrift (in das Paket zu legen). Angaben in der Zollinhaltserklärung: Jede Warengattung mit Roh- und Reingewicht, Wert, Ursprungsland. Als Wert ist der Wert am Ursprungs- oder Herkunftsort der Ware zuzüglich der Verpackungs-, Beförderungs-, Kommissions-, Versicherungskosten usw. anzugeben.

Päckchen: Unzulässig.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel. Außerdem: eine Zollinhaltserklärung (französisch); zweckmäßig eine Rechnungsabschrift (in die Sendung zu legen).

„*Warenproben*“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: wie Briefe.

Afghanistan.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung.

Ursprungszeugnis: Nicht erforderlich.

Transitlizenz: Vgl. die Angaben unter Iran.

Bahnsendungen: 2 internationale Anmeldungen für das Zollamt.

Postpakete: Während des Krieges kein Paketdienst.

Päckchen: Unzulässig.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt: Kennzeichnung durch grünen Zollzettel; außerdem (bei Waren mit Handelswert) 1 Rechnung (in die Sendung zu legen).

* Von anderen Stellen ausgestellte Ursprungszeugnisse werden nicht anerkannt.

„Warenproben“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: wie Briefe.

Japan.

Rechnung: Unbeglaubigte, aber rechtsgültig unterschriebene Handelsrechnung (Proformarechnungen genügen nicht!). Angaben: Ort und Tag der Ausstellung, Namen des Versenders und des Empfängers, Bestimmungshafen, Zeichen und Nummern der Packstücke, Art der Verpackung, Beschreibung der Waren nach Beschaffenheit, Firmenzeichen, Sortenklasse, Schutzmarke, Hersteller usw., Menge, Preis, Lieferbedingungen. Der Preis ist für jede Einzelware anzugeben; dabei ist der für sie anteilige Betrag für Fracht, Versicherung usw. ersichtlich zu machen.

Ursprungszeugnis: Im allgemeinen nur erforderlich bei Inanspruchnahme von Vertragszollsätzen (ausgenommen Postsendungen und Sendungen, für die der Zoll 100 Yen nicht übersteigt). Jedoch stets erforderlich bei einigen bestimmten Waren (z. B. Teerfarbstoffen). Ausstellung durch Industrie- und Handelskammern, Zollstellen oder andere staatliche oder kommunale Behörden. Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich.

Transitlizenz: Vgl. die Angaben unter Iran.

Konnossement: Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich. **Postpakete:** Zur Zeit kein Postpaketverkehr möglich.

Päckchen, Briefe mit zollpflichtigem Inhalt und „Warenproben“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert: Unzulässig.

Mandschukuo.

Rechnung: Unbeglaubigte Handelsrechnung (zweckmäßig englisch). Es genügt ein Rechnungsdoppel mit Angaben über die Fälligkeit und der Versicherung des Ausführers, daß die Waren deutsche Erzeugnisse sind. Dieses Rechnungsdoppel wird zweckmäßig der Sendung (Frachtsendungen wie Postsendungen) beigegeben.

Ursprungszeugnis: Nicht erforderlich.

Transitlizenz: Vgl. die Angaben unter Iran.

Exportvaluta-Erklärung: Doppel des Abschnitts IA ist zur Verzollung aller Sendungen erforderlich und muß den Zollbehörden Mandschukuos übergeben werden. Es wird daher zweckmäßig der Sendung beigegeben.

Konnossement: Konsularische Beglaubigung nicht erforderlich. **Postpakete:** Zur Zeit kein Postpaketverkehr möglich.

Briefe mit zollpflichtigem Inhalt, „Warenproben“ mit zollpflichtigem Inhalt oder Gegenständen mit Handelswert und „Päckchen“ unzulässig. (906)

Erzeugung und Verbrauch von Körperpflegemitteln in Finnland.

Im Schutze hoher Zölle hat sich die Herstellung von Körperpflegemitteln in Finnland gut entwickelt. Die Inlandsindustrie deckt heute rund 85% des Verbrauchs; wenn man die Feinseifen mit berücksichtigt, beträgt der Selbstversorgungsgrad sogar 90%. Der Verbrauch, der noch vor einem Jahrzehnt in Finnland sehr gering war, zeigte bis zum Ausbruch des Krieges eine stetig steigende Tendenz. Unter Zugrundelegung der Fabriks- bzw. Einfuhrpreise kann der Gesamtwert der verbrauchten Körperpflegemittel (ausschließlich Feinseifen) in den Jahren 1938 und 1939 auf 30 bis 32 Mill. Fmk. (1,5 bis 1,6 Mill. RM) geschätzt werden.

Die finnische Erzeugung von Körperpflegemitteln erfolgt vorwiegend in Betrieben, deren Produktionsprogramm sehr vielseitig ist und die in der Industriestatistik unter der Gruppe „Chemisch-technische Fabriken“ erfaßt sind. Diese Gruppe umfaßt 35 Betriebe, von denen keiner an die UdSSR. verlorenging. Der Wert der hier erzeugten Körperpflegemittel ist von 18,0 Mill. Fmk. (0,98 Mill. RM) 1937 auf 19,7 Mill. Fmk. (1,06 Mill. RM) 1938 und 20,2 Mill. Fmk. (1,03 Mill. RM) 1939 gestiegen. Im einzelnen wurden hergestellt:

	1937	1938	1939
	t 1000 Fmk.	t 1000 Fmk.	t 1000 Fmk.
Mundwasser	63,2	4299	83,5
Zahnpasten und -pulver	21,3	2795	23,3
Haarwasser und Parfümerien	175,1	8467	117,8
Hautcremes	43,5	2473	34,6
			3176
			41,4
			4385

Auch mehrere Seifenfabriken befassen sich mit der Herstellung von Körperpflegemitteln. Die 1939 in der Statistik unter der Gruppe „Seifenfabriken“ ausgewiesene Erzeugung von n. b. g. Produkten im Werte von 0,60 (1938: 0,84; 1937: 1,03) Mill. Fmk. dürfte sich in der Hauptsache aus Körperpflegemitteln zusammensetzen.

Außerdem werden in Finnland Körperpflegemittel in zahlreichen Kleinbetrieben zubereitet.

Die wichtigsten Herstellerfirmen sind im folgenden aufgeführt:

O. Y. Idman & Arvela A. B., Helsinki. Die 1912 gegründete Gesellschaft besitzt ein Aktienkapital von 1 Mill. Fmk.

O. Y. Oxygenol A. B., Helsinki. Das Gründungsjahr der Firma ist 1912, das Aktienkapital beträgt 2,4 Mill. Fmk., die Reserven betragen 45 000 Fmk.

O. Y. Durchman Rohdosvarasto — Drognerlag A. B., Helsinki. Die Firma arbeitet mit einem Aktienkapital von 500 000 Fmk.

Eeva Tehdas O. Y., Helsinki: Die Firma wurde 1933 gegründet und besitzt ein Aktienkapital von 200 000 Fmk. sowie Reserven von 120 000 Fmk.

O. Y. Tehdas Farma, Turku (Abo). Die Gesellschaft wurde 1922 gegründet und arbeitet mit einem Aktienkapital von 250 000 Fmk.

O. Y. Aströmin Jäilk, Tekn. tehdas — A. B. Aströms eifr. Tekn. fabrik, Turku (Abo). Die Firma wurde 1883 gegründet, das Aktienkapital beträgt 150 000 Fmk., die Reserven belaufen sich auf 400 000 Fmk.

Tehdas Barnengen-Fabrik, Barnengen, Helsinki. Die Firma besteht seit 1868.

O. Y. Beiersdorf A. B., Turku (Abo). Das Aktienkapital der 1933 gegründeten Firma beträgt 600 000 Fmk.

O. Y. Trans-Meri A. B., Helsinki. Die Firma besteht seit 1928, besitzt ein Aktienkapital von 250 000 Fmk. und Reserven von 500 000 Fmk.

O. Y. Teknillinen Tehdas Valkoinen Risti — A. B. Tekniska Fabriken Vita Korset, Helsinki. Die Firma besitzt ein Aktienkapital von 500 000 Fmk.

O. Y. Merijal A. B., Oulu (Uleåborg). Die 1915 gegründete Firma hat ein Aktienkapital von 1,5 Mill. Fmk.

O. Y. Teka A. B., Riihimäki. Die Firma, die eine Tochtergesellschaft der Havin O. Y. — Havis A. B. in Viipuri (Viborg) ist, wurde 1915 gegründet und besitzt ein Aktienkapital von 2,7 Mill. Fmk.

O. Y. Sylva A. B., Helsinki. Die Firma wurde 1914 gegründet, das Aktienkapital beträgt 90 000 Fmk., das Reservekapital 36 000 Fmk.

Geringere Bedeutung als Hersteller von Körperpflegemitteln in Finnland haben die folgenden Firmen:

Osuustukkukauppa r. l., Helsinki (Gründungsjahr 1917, AK. 2,89 Mill. Fmk., Reserven 174 Mill. Fmk.). — O. Y. Sanitol A. B., Helsinki (Gründungsjahr 1930, AK. 250 000 Fmk.). — F. Niemelän Teknokemiallinen Tehdas, Helsinki (Gründungsjahr 1908, AK. 100 000 Fmk.). — O. Y. Cosmeta A. B., Helsinki (Gründungsjahr 1932, AK. 45 000 Fmk.). — A. B. Topiol-Fabriken — Topiol-Tehdas O. Y., Helsinki (AK. 50 000 Fmk.). — Lääketehtas Leo Y. W. Jalander O. Y., Helsinki (Gründungsjahr 1939, AK. 100 000 Fmk.). — Lääketehtas Orion O. Y., Helsinki (Gründungsjahr 1917, AK. 6 Mill. Fmk.). — O. Y. Star A. B., Tampere (Tammerfors; Gründungsjahr 1922, AK. 2 Mill. Fmk., Reserven 100 000 Fmk.). — Tampereen Saippuatehtas O. Y., Tampere (Tammerfors; Gründungsjahr 1909, AK. 2,28 Mill. Fmk., Reserven 1,84 Mill. Fmk.). — Aseptica, Teknillinen Tehdas Extas, Teknokemiallinen Tehdas Griffon (Gründungsjahr 1933), Laboratorio Lea (Gründungsjahr 1936), Karl Lurk (Gründungsjahr 1923), Hajuvesitehtas Norma, L'Oréal (Gründungsjahr 1933), O. Y. Chlorodont A. B. (AK. 60 000 Fmk.), Helsingin Teknokemiallinen Laboratorio, O. Y., Derma A. B. und Rohdos-Laboratorio (Gründungsjahr 1933) in Helsinki, Tekno-Kemiallinen Laboratorio Orsa, Teknillinen Laboratorio Prima — Tekniskt Laboratorium (Gründungsjahr 1935) und Karl A. Pyykkö (Gründungsjahr 1909) in Turku (Abo) sowie die Firma Crinosan (Gründungsjahr 1936) in Kakkola (Gamlakarleby).

Die an sich geringe Einfuhr von Körperpflegemitteln (ausschließlich Feinseifen) hielt sich 1938 mit 4,66 Mill. Fmk. (0,25 Mill. RM) fast auf dem Stand des Vorjahres, in dem sie 4,62 Mill. Fmk. (0,25 Mill. RM) betrug. Im Jahre 1939 ließen die Bezüge auf 3,40 Mill. Fmk. (0,17 Mill. RM) nach. Im einzelnen gelangten zur Einfuhr:

	1937	1938	1939
	t 1000 Fmk.	t 1000 Fmk.	t 1000 Fmk.
Riech-, Haar- und Mundwasser, Alkohol oder Aether enthaltend:			
Einschl. Umschließung, höchstens 3 kg wiegend	3,2	1370	3,4
Frankreich	2,6	1181	2,7
Andere	0,2	27	0,1
Andere Riechwässer usw. (ohne Alkohol usw.)	0,3	15	0,1
Cremes, Salben und Oele, parfümiert	4,5	780	4,3
Großbritannien	2,4	319	2,5
Frankreich	0,8	182	0,9
Zahnpasten und -pulver	1,1	1,1	1,1
Körperpflegemittel, n. b. g.	20,2	2425	13,5
Frankreich	13,0	1182	5,4
Vereinigte Staaten	3,0	550	3,3
Großbritannien	2,1	324	2,3
Deutschland	1,4	236	1,6

1) Nicht getrennt nachgewiesen.

Eine Ausfuhr von Körperpflegemitteln besteht praktisch nicht. 1939 wurden nur 0,4 t im Werte von 45 000 Fmk. (2300 *RM*) versandt.

Feinseifen.

Der Landesverbrauch an Feinseifen wird fast restlos durch die einheimische Industrie gedeckt. Insgesamt wurden davon in Finnland 1937 418,9 t im Werte von 10,8 Mill. Fmk. (0,59 Mill. *RM*) und 1938 477,7 t für 12,4 Mill. Fmk. (0,67 Mill. *RM*) hergestellt, davon 391,5 t für 10,4 Mill. Fmk. bzw. 420,1 t für 11,1 Mill. Fmk. in den Seifenfabriken und 27,4 t für 0,4 Mill. Fmk. bzw. 57,6 t für 1,3 Mill. Fmk. in den chemisch-technischen Fabriken. Da die Erzeugung der großen Seifenfabrik der Havin O. Y. — Havis A. B. in Viipuri (Viborg), die durch den Moskauer Frieden verlorenging, 1939 nicht statistisch erfaßt wurde, liegen die entsprechenden Zahlen für dieses

Jahr bedeutend niedriger. Ausgewiesen wird nur eine Herstellung von insgesamt 361 t für 8,5 Mill. Fmk. (0,44 Mill. *RM*), woran die Seifenfabriken mit 309 t für 7,3 Mill. Fmk. und die chemisch-technischen Fabriken mit 52 t für 1,3 Mill. Fmk. beteiligt waren. (Herstellerrfirmen s. S. 111.)

Zur Einfuhr gelangten an parfümierten oder medizinischen Seifen, flüssigen und weichen Seifen in Tuben, Büchsen, Flaschen oder ähnlichen Umschließungen sowie Transparentseife im Jahre 1937; 9,3 t im Werte von 0,37 Mill. Fmk. (0,02 Mill. *RM*); 1938; 10,2 t für 0,39 Mill. Fmk. (0,02 Mill. *RM*) und 1939; 21,8 t für 0,61 Mill. Fmk. (0,03 Mill. *RM*). Davon lieferten 1938 Schweden 5,0 t für 0,15 Mill. Fmk. (i. V. 5,1 t, 0,15 Mill. Fmk.) und die Vereinigten Staaten 2,6 t für 0,10 Mill. Fmk. (2,3 t, 0,10 Mill. Fmk.). (1392)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Absatzregelung für Phosphatdüngemittel.

Im „Reichsanzeiger“ vom 19. 4. 1941 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, nachstehende Bekanntmachung Nr. 30 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel) vom 19. 4.:

§ 1. (1) Verteiler (Händler und Genossenschaften) sämtlicher Stufen (Groß-, Zwischen- und Kleinverteiler) dürfen für die Zeit vom 1. Mai 1941 bis 30. April 1942 phosphorsäurehaltige Düngemittel, berechnet auf den Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) nur in Höhe von 125% ihres Bezuges bzw. Absatzes in der Zeit vom 1. Mai 1940 bis 30. April 1941 (Vergleichszeit) beziehen und absetzen.

(2) Als Bezug bzw. Absatz in der Vergleichszeit gelten nur:

- die im Rahmen des für den Bezug und den Absatz festgesetzten Satzes von 33% bzw. 48% bezogenen und gelieferten Mengen (§§ 1 und 5 der Bekanntmachung Nr. 21 vom 27. April 1940 (Jahrg. 1940, S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 28 vom 14. Oktober 1940 (1940, S. 624),
- die auf Grund der von den Landes- bzw. Kreisbauernschaften ausgestellten Bezugsanweisungen bezogenen und gelieferten Mengen (§ 3 der Bekanntmachung Nr. 21).

(3) Die gemäß Abs. 1 bezogenen Mengen dürfen von den Verteilern nur an Abnehmer abgegeben werden, die in der Vergleichszeit von ihnen beliefert worden sind. Dabei dürfen auch jeweils an den einzelnen Abnehmer nur 125% der in der Vergleichszeit gelieferten Mengen abgegeben werden.

(4) Die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Verbrauchsgenehmigung für phosphorsäurehaltige Düngemittel gilt ohne die Beschränkung des § 6 Abs. 2 der Anordnung Nr. 13 als erteilt.

§ 2. Der P_2O_5 -Gehalt der Düngemittel ist für die Errechnung der nach § 1 Abs. 1 genehmigten Mengen in folgender Weise zu ermitteln:

100 kg Thomasphosphat	= 16 kg P_2O_5
100 kg Rhenaniaphosphat	= 24 kg P_2O_5
100 kg Nitrophoska	= 10 kg P_2O_5
100 kg Kampdünger	= 12 kg P_2O_5

Bei anderen, vorstehend nicht genannten, phosphorsäurehaltigen Düngemitteln ist deren jeweiliger Gehalt an P_2O_5 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 3. Die Verteilung zusätzlicher Mengen an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln über den im § 1 genannten Umfang hinaus kann im Einvernehmen mit der Reichsstelle „Chemie“ in besonderen Bedarfsfällen durch die zuständigen Landes- bzw. Kreisbauernschaften nach Richtlinien des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers erfolgen.

§ 4. (Strafbestimmungen.)

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1941 in Kraft. Sie gilt nicht in den eingegliederten Ostgebieten.

Bewirtschaftung von Asbest im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ ist die am gleichen Tage in Kraft getretene Kundmachung Nr. 163 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 2. 4. d. J. über die Bewirtschaftung von Asbest veröffentlicht.

Für den Erwerb von Asbest ist eine Einkaufsbewilligung der Ueberwachungsstelle erforderlich. Kleinverbraucher, die monatlich nicht mehr als 100 kg verbrauchen, müssen eine besondere Einkaufsbewilligung beantragen, die jeweils für ein Kalenderjahr gilt. Für jeden Verbrauch von Asbest ist eine vorherige Genehmigung der Ueberwachungsstelle erforderlich. Kleinverbraucher dürfen monatlich nur ein Zwölftel der in der Einkaufsbewilligung festgesetzten Jahresmenge verarbeiten. Ueber den Verbrauch, den Zu- und Abgang von Asbest sind laufend monatliche Meldungen zu erstatten.

Regelung der Dachpappenerzeugung im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 11. 4. 1941 ist der Runderlaß Nr. 1 zur Kundmachung Nr. 67 des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe vom 8. 4. 1941 über die „Festsetzung der Rohstoffe, die zur Herstellung von Dachpappen dienen und die Bezeichnung von Dachpappe“ veröffentlicht.

Danach wird mit Wirkung vom 1. 5. 1941 verboten, andere als durch die Verteilungsstelle für Pappe und Holzstoff „KARTONIA“ Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Pappenfabrikanten und Holzschleifer reg. G. m. b. H., Prag II, Volksstraße 10, zugeteilte Hadernpappe bzw. Zellpappe zu Dachpappe zu verarbeiten. Es ist den Dachpappenfabriken insbesondere verboten, Zellpack in- und ausländischer Herkunft oder irgendeinen anderen Rohstoff zwecks Verwendung als Dachpappe zu imprägnieren.

Ferner werden ab 1. 5. 1941 folgende Rohdachpappen zugelassen:

1. Hadernpappe, die mit einer Beimischung von insgesamt 50% Hadern und Textilabfällen herzustellen ist;
2. Zellpappe, welche Zellstoff, Altpapier, Torf und andere Füll- und Faserstoffe, aber nicht Stroh, Hadern und Textilabfälle enthalten darf.

Dachpappe, die aus Hadernpappe und Zellpappe erzeugt wird, ist in der fertigen Rolle durch einen von der Fachuntergruppe Dachpappenfabriken in Prag zu beziehenden Aufkleber (H = Hadernpappe, Z = Zellpappe) kenntlich zu machen. Die Fachuntergruppe Dachpappenfabriken in Prag ist verpflichtet, für jede zur Ablieferung gelangende Rolle von 10 oder 20 Meter Dachpappe (H oder Z) die erforderlichen Aufkleber, welche mit fortlaufenden Nummern und einem Kennzeichen der Dachpappenfabriken zu versehen sind, ihren Mitgliedern zuzuteilen. Zum 30. April 1941 sind die bei den Dachpappenfabriken vorhandenen Lager an Zellpack- und anderen Ersatzstoffen, sowie die aus Einkaufsverträgen noch zu erwartenden Mengen über die Fachuntergruppe Dachpappenfabriken der Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium zu melden. (1402)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Das Amt Erdöl für die Verteilung von industriellen Rohstoffen hat die Verwendung von Butan der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Butan- und Propanvorräte mußten dem Amt bis Ende März gemeldet werden.

Wie der Staatssekretär für industrielle Produktion im französischen Wirtschaftsministerium erklärte, gestatte die Zusammenarbeit Frankreichs mit Deutschland auf dem Sektor der Textilrohstoffe, die französische Kunstseideindustrie wieder zur Entfaltung zu bringen.

Belgien.

Durch eine Verordnung vom 25. 3. hat die belgische Regierung Anweisungen über die Organisation der Preisbildungs- und Preiskontrollbehörden veröffentlicht. Neben dem Kommissar für Preise und Gehälter kommen danach für die Festsetzung von Preisen, soweit sie örtliche Bedeutung haben, die Provinzialregierungen und in bestimmten Fällen ferner die Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern bzw. für andere Gemeinden die Kreiskommissare in Betracht. Mit Kartellvereinbarungen zusammenhängende Preise unterliegen in jedem Fall der Zuständigkeit des Kommissars für Preise und Gehälter. Dieser kann ferner die Entscheidungen der nachgeordneten Stellen ändern. Die Preisüberwachung wird gleichfalls von dem Kommissar und nach seinen Anweisungen von den dazu bestimmten örtlichen Stellen durchgeführt.

Im Hinblick auf die zunehmende Verwendung von Gasgeneratoren hat der belgische Verkehrsminister durch Verordnung vom 24. 3. die technischen Bedingungen für die Herstellung und Genehmigung von Gasgeneratoren für Kraftfahrzeuge bekanntgegeben.

Durch eine Anordnung Nr. 4 bis der Warenstelle für industrielle Öle und Fette und der Warenstelle Chemie vom 8. 4. 1941 ist die Herstellung folgender Erzeugnisse von einer Genehmigung der Warenstelle Chemie abhängig gemacht worden.

Wasserenthärtungsmittel, Erzeugnisse zum Einweichen, Waschen oder Bleichen der Wäsche und anderer Gegenstände, Spül-, Scheuer- oder Entfettungsmittel, Reinigungsmittel aller Art (mit Ausnahmen von Zahnpasten, Fleckenmitteln, Schuhputzmitteln, alkoholischen Kopfwässern, Badesalzen, Toilettepomaden und Putzmitteln für Metalle, Fußböden, Öfen usw.); ferner Rasiermittel und Kopfwaschmittel aller Art, soweit nicht bereits durch die Warenstelle für industrielle Öle und Fette eine Produktionsaufgabe erteilt ist.

Die Herstellungsgenehmigung ist erforderlich, gleichgültig, ob die Erzeugnisse Fettstoffe enthalten oder nicht. Anträge auf Erteilung der Herstellungsgenehmigung sind bei der Warenstelle für industrielle Öle und Fette einzureichen. Für die Einschreibung und Prüfung der Anträge ist nach einer weiteren Anordnung vom 8. 4. 1941 eine Gebühr von 100 Fr. je Antrag zu entrichten. Die Gebühr für die Arbeitsgenehmigung wird gleichzeitig von 10 Fr. je 100 kg auf 10 Fr. je 1000 kg ermäßigt.

Durch eine Verordnung vom 15. 3. 1941 sind Anweisungen über die Feststellung und Abschätzung der durch den Krieg an beweglichen und unbeweglichen Gütern hervorgerufenen Schäden erlassen worden.

Niederlande.

Mit Wirkung vom 1. 5. bzw. 1. 6. 1941 ist die Verwendung von Eisen und Stahl sowie von Buntmetallen für die Herstellung zahlreicher Erzeugnisse verboten worden. Eine Liste der davon betroffenen Waren enthält der „Staatscourant“ vom 2. 4. d. J.

Durch eine im „Staatscourant“ vom 15. 4. d. J. veröffentlichte gemeinsame Anordnung des Reichsbüros für Holz sowie für Häute und Leder ist bestimmt worden, daß Eichenrinde nur an die bei dem Reichsbüro für Häute und Leder eingetragenen Gerbstoffhändler verkauft werden darf. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß Eichenholz nur in geschältem Zustand befördert werden

darf; die Entrindung hat sogleich nach dem Fällen an Ort und Stelle zu erfolgen.

Der Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau und Fischerei hat bestimmt, daß alle Firmen, die sich mit dem Handel mit Kümmel- und gelber Senfsaat beschäftigen, auf Anforderung ihre Vorräte der Stichting Nedderlandsche Inkoop-Zentrale van Akkerbouwproducten (N. I. C. A.) zu einem von dieser Behörde in Uebereinstimmung mit dem Generaldirektor für Lebensmittelversorgung festzusetzenden Preis abzuliefern haben.

Laut „Staatscourant“ vom 2. 4. 1941 ist der Einkauf von Stickstoffdüngemitteln im Rahmen der zweiten Zuweisung für das laufende Düngejahr durch Verbraucher und Kleinhändler nur gegen Zahlung eines Betrages von 0,10 hfl. je kg Reinstickstoff gestattet; die Abgabe kommt dem Landbaukrisenfonds zugute.

Wie die Vereeniging voor den Effectenhandel mitgeteilt hat, dürfen Papiere nordamerikanischer Gesellschaften mit Wirkung vom 1. 5. d. J. an der Börse nicht mehr gehandelt und notiert werden. Ausnahmen kann das Deviseninstitut zulassen.

Schweden.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1941 wurde die Beschlagnahme von Kupfer und Legierungen, die mehr als 25% Kupfer enthalten, verfügt. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf unverarbeitete Waren, Schrott, Anoden, Schlaglot, Platten, Bänder, Röhren, Stangen, Drähte, Leitungskabel, Asche und Krätze. Jeder, der insgesamt mindestens 50 kg von diesen Waren besitzt, ist verpflichtet, seine Vorräte anzumelden. Gleichzeitig sind Bestimmungen über den Handel mit den beschlagnahmten Waren erlassen worden.

Ferner ist die Beschlagnahme von Häuten auf Häute, Felle usw. aller Art von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden, Elchen, Renttieren und Schweinen ausgedehnt worden.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1941 wurden alle mindestens 100 kg betragende Steinkohlenvorräte beschlagnahmt. Der Steinkohlenverbrauch der Industrieunternehmen ist für April auf 7% des für die Periode 1. 7. 1940 bis 1. 7. 1941 zugelassenen Verbrauchs festgesetzt worden. Für gewisse Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen wird die Brennstoffkommission Sonderbestimmungen erlassen. Die Brennstoffkommission hat die Gastanstalten aufgefordert, zwecks Verminderung des Gasverbrauchs den Gasdruck herabzusetzen. Auch die Verwendung von Steinkohle in den Kraftwerken ist nach dem 4. 4. 1941 von einer Erlaubnis abhängig.

Brasilien.

Mit Wirkung vom 10. 2. 1941 dürfen folgende Erzeugnisse nach Ländern außerhalb des amerikanischen Kontinentes nur noch mit einer Sonderbewilligung ausgeführt werden:

Felle und Häute; Baumwollintere; Flachs; Manilahanf; Seide; Wolle; Kautschuk; Chinarinde; Mangan; Chrom; Molybdän; Wolfram; Vanadium; Antimon; Aluminium; Magnesium; Quecksilber; Platinmetalle; Kupfer; Nickel; Zink; Zinn; Eisenerze; Roheisen und folgende Ferrolegierungen: Spiegeleisen, Ferromangan, -silicium, -chrom, -wolfram, -vanadium, -niob, -titan, -phosphor und -molybdän; Asbest; Graphit; Glimmer; Quarzkristalle; Erdöl und Erdölzeugnisse; Ammoniak und Ammoniumverbindungen; Dimethylanilin; Diphenylamin; Salpetersäure und Nitrate; Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von weniger als 12%; calcinierte Soda; Natriumacetat; Pottasche; Strontiumverbindungen; konzentrierte Schwefelsäure; Chininsulfat; Toluol.

Die vorstehende Liste stimmt inhaltlich weitgehend mit den in den Vereinigten Staaten erlassenen Ausfuhrverboten überein.

Australien.

Die Wareneinfuhr ist erneut weitgehenden Beschränkungen unterworfen worden; ein von der Regierung veröffentlichtes Verzeichnis enthält 274 Erzeugnisse, deren Bezüge unterbunden oder stark beschränkt werden sollen. Es wird damit gerechnet, daß die Einfuhr von Textilwaren sich um ein Viertel verringern wird; Kunstseideerzeugnisse werden überhaupt nicht mehr eingeführt werden können. (1403)

RUNDSCHAU DES DEISENRECHTS.

Zahlungsverkehr zwischen Frankreich und den Niederlanden.

Nach Mitteilung des Niederländischen Clearinginstituts erfolgt die Abwicklung der Zahlungen zwischen den Niederlanden und dem besetzten und unbesetzten Frankreich einschließlich seiner Besitzungen über das niederländisch-deutsche und das deutsch-französische Clearing. Die Regelung erstreckt sich auf alle gegenseitigen Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung. (1422)

Französische Auslandsschulden.

Private französische Schuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, die nicht auf Grund zwischenstaatlicher Abmachungen im Verrechnungswege abgewickelt werden können, bei Fälligkeit in französischer Währung bei dem Office des Changes einzuzahlen, das die Beträge für Rechnung der Gläubiger solange verwaltet, bis sich die Auszahlung ermöglichen läßt. Die Schuldner haben damit Gelegenheit, ihre schwebenden Devisenverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland abzudecken. (1424)

Nebenkosten im Verkehr mit Norwegen.

Nach RE. 36/41 sind im Verkehr mit Norwegen bis auf weiteres sämtliche Zahlungen im Dienstleistungsverkehr im Wege des Verrechnungsabkommens zu leisten; dies gilt auch für Seefrachten und Kosten der Seeschifffahrt deutscher und norwegischer Schiffe, und zwar sowohl im deutsch-norwegischen Warenverkehr als auch im Transitverkehr und im Warenverkehr mit dritten Ländern, ferner für Frachten und Kosten des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege für deutsche und norwegische Strecken und Straßen, für Luftverkehrskosten unter Ausschluß der Anteile dritter Länder und Zahlungen aus der Versicherung des Transport- und Kriegsrisikos im deutsch-norwegischen Warenverkehr. (1423)

Forderungen gegenüber den ehemals polnischen Gebieten der UdSSR.

Reichs- und Volksdeutsche, die Kapitalvermögen (wie Bank- und Sparguthaben, Wechsel, Wertpapiere, Grundbesitz, Firmenvermögen, Patent- und Urheberrechte) in dem jetzt sowjetrussischen Teil des ehemaligen Polen besitzen, werden aufgefordert, sich bei der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, schriftlich bis zum 15. 5. 1941 zu melden. Für die Anmeldung kommen nicht in Betracht: Vermögenswerte, die bereits beim Reichswirtschaftsministerium angemeldet wurden, und Forderungen aus dem Warenverkehr. Für Forderungen aus dem Warenverkehr ist die Exportkreditbank A. G., Berlin W 8, zuständig. Warenforderungen, die nicht weiter als bis zum Jahre 1937 zurückliegen, können bei der Exportkreditbank bis spätestens 15. 5. auf bestimmten Formblättern angemeldet werden. Soweit die Forderungen der Bank oder dem Reichswirtschaftsministerium bereits gemeldet sind, werden die Formblätter den Anmeldern unaufgefordert zugesandt. (1427)

Lohnüberweisungen nach Finnland.

Verheiratete finnische Arbeiter und Angestellte, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufnehmen, können ihre Lohnersparnisse bis zu

250 RM monatlich nach Finnland überweisen. Für unverheiratete Arbeiter und Angestellte beträgt der Höchstsatz 125 RM und für Ingenieure 250 RM monatlich. Die Uebertragung nichtausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind auf das Sammelkonto „Finnische Arbeiter und Angestellte“ bei der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, einzuzahlen. (1301)

Neuer Reichsmarkkurs in Rumänien.

Vom 1. 4. ab übernimmt die Rumänische Nationalbank die RM zum Kurs von 59 Lei und gibt sie zu 60 Lei ab. Eine Uebergangsregelung für alte, auf der Grundlage des bisherigen Verrechnungskurses von 49/50 Lei je RM abgeschlossene Geschäfte ist nicht vorgesehen. In Deutschland ist daher der neue Kurs nach RE. 35/41 vom 1. 4. ab bei der Erfüllung etwa bestehender deutscher Lei-Verpflichtungen anzuwenden, und zwar so lange, wie die amtliche Notierung des Leu ausgesetzt ist. Die Rumänische Nationalbank ist andererseits berechtigt, die RM-Beträge, die für vor dem 1. 4. erfolgte Warenausfuhren (entscheidend ist das Datum der Zollpapiere) aus Rumänien nach Deutschland eingezahlt werden, zum Kurs von 49 Lei je RM abzurechnen. Bei Zahlungen nach Deutschland können nach einer rumänischen Bekanntmachung vom 6. 3. grundsätzlich nur solche Ueberweisungen zum alten Kurs abgewickelt werden, für die der Zahlungsantrag vor dem 31. 3. beim rumänischen Wirtschaftsministerium eingebracht wurde. Vorauszahlungen werden dabei nur berücksichtigt, soweit sie handelsüblich sind. (1420)

Forderungen gegenüber den von Rumänien abgetretenen Gebieten.

Nach Mitteilung der deutsch-rumänischen Handelskammer wird die Rumänische Nationalbank in den Fällen, in denen der Gegenwert deutscher Lieferungen nach den an Ungarn und Bulgarien abgetretenen Gebieten bereits in dem noch heute zu Rumänien gehörenden Gebiet erlegt ist, grundsätzlich den Transfer durchführen, wenn die rumänische Devisenbank, bei der das Depot besteht, einen entsprechenden Antrag stellt. Sollten die hierzu erforderlichen Dokumente unvollständig sein oder fehlen, so kann der deutsche Gläubiger eine von seiner zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigte Rechnung oder einen beglaubigten Kontoauszug der betreffenden Devisenbank einreichen. Befindet sich der Gegenwert der Lieferungen in den jetzt ungarischen oder bulgarischen Gebietsteilen, so ist die Ueberweisung über die Verrechnungsabkommen mit diesen Ländern vorzunehmen. Ueber Forderungen gegenüber den an Sowjet-Rußland gefallenen Gebietsteilen sind Anweisungen noch nicht ergangen. (1426)

Ablieferung von Ausführdevisen in Argentinien.

Nach einer Ende Februar erschienenen Verordnung müssen auch Devisen aus der Ausfuhr sogenannter schwerverkäuflicher Waren, die bisher nicht abgeliefert zu werden brauchten, neuerdings an die Zentralbank zum Kurs von 421,82 Pes. je 100 Dollar abgeliefert werden. 80% des Anfalls sollen zur Einfuhr nicht lebenswichtiger Waren, zu denen u. a. photographische Filme, Platten und Papier sowie kosmetische Erzeugnisse und Edelsteine gehören, zur Verfügung gestellt werden. (1302)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND.

Belgien.

Waren- und Zahlungsabkommen mit der Sowjet-Union. Am 4. 4. 1941 wurde zwischen der deutschen und der Sowjetregierung unter Beteiligung des belgischen Wirtschaftsministeriums ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Belgien und der UdSSR, abgeschlossen. (1339)

Niederlande.

Erhöhung der Salzverbrauchssteuer. Laut „Staatscourant“ vom 26. 3. 1941 ist die Salzverbrauchssteuer von 3 hfl. auf 9 hfl. je 100 kg mit Wirkung vom 1. 4. d. J. erhöht worden. Eine entsprechende Erhöhung haben die Zollsätze auf Salz und salzhaltige Erzeugnisse der Pos. 160 und 148, 3 c erfahren. (1411)

Dänemark.

Ergänzung der Pharmakopöe. Die Gesundheitsverwaltung gibt bekannt, daß die Pharmakopöekommission „Ergänzungen 1941“ zu der Pharmacopea Danicum und dem Dispensatorium Danicum ausgearbeitet hat, die am 1. 4. 1941 in Kraft getreten sind. Diese Ergänzungen sind in einem Heft zusammengestellt, das durch die Buchhändler bezogen werden kann. (1335)

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Chemoseptsalbe, Ferrosan; Mucidan Nasensalbe, Rhenania; Mucidan Ohrspülung, Rhenania; Mucidan Tinktur, Rhenania; Auro-Detoxin (Ampullen, Tabletten), Wülfing; Auro-Detoxin-oleosum (Ampullen), Wülfing; Cibazol (Ampullen), Ciba; Septiron (Tabletten), Lundbeck; Sulfametyldiazin (Tabletten), Lundbeck; Sulfapyridin (Tabletten), Lundbeck.

Mit Ausnahme von Chemoseptalbe, Ferrosan, Mucidan Nasensalbe, Rhenania, Mucidan Ohrspülung, Rhenania und Mucidan Tinktur, Rhenania, besteht für sämtliche hier aufgezählten Spezialitäten Rezeptzwang.

Das von „Bayer“ hergestellte Präparat „Bovoflavin-Salbe ad. us. vetr.“ ist in einer früher veröffentlichten Liste der Gesundheitsverwaltung fälschlich als „Boreflavin“ (s. S. 115) bezeichnet worden. (1334)

Verbrauchsregelung für Leinöl und Leinölfirnis. Mit Wirkung vom 14. 3. 1941 darf die gewerbsmäßige Herstellung von Malerwaren, Druckfarben u. a. m., bei der rohes oder verarbeitetes Leinöl verwandt wird, sowie die Herstellung von Leinöl- oder Firnisersatz, selbst wenn die Ware kein Leinöl enthält, nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Handel, Industrie und Seefahrt erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für die Zubereitung solcher Waren durch Maler, die ausschließlich zur Verwendung in eigenem Betriebe hergestellt werden. Für den Verkauf oder die Auslieferung von Leinöl und Leinölfirnis ist bis auf weiteres ebenfalls eine Erlaubnis des Ministers für Handel, Industrie und Seefahrt erforderlich. Ungeachtet dessen können Leinöl und Leinölfirnis bis auf weiteres an Maler für die Verwendung in eigenem Betriebe verkauft oder ausgeliefert werden, wobei jedoch der Käufer eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abzugeben hat. Firnisersatz, der nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hergestellt wird, soll auf der Umschließung durch die Worte „Firniserstatung“ („Firniserstatung“) oder „Emulsion“ unter Angabe des Ölgehalts und der Herstellungsstätte gekennzeichnet sein. Das Anstreichen und Firnissen mit Leinöl von Schuppen, Wirtschaftsgebäuden, Bretterzäunen, Staketzäunen und ähnlichen sowie von nicht früher mit Oelfarben oder Firnis bestrichenen Fassaden, Decken, Fußböden, Wänden und anderem Holzwerk, mit Ausnahme von Fensterrahmen, ist bis auf weiteres verboten. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Waren, über deren Lieferung vor dem 14. 3. 1941 Vereinbarungen getroffen worden sind. (1333)

Schweden.

Umsatzsteuerbefreiungen. Mit Wirkung vom 1. 4. 1941 können Verkauf oder Herausnahme aus einem Geschäftsbetrieb u. a. von Saatbeizmitteln, sog. A. I. V.-Flüssigkeit zur Konservierung von Futter, Bakterienkulturen für Pflanzen, Salzsteinen, Kleesalz, Calciumcarbid, Dachpappe und anderer imprägnierter Pappe, Teer und Teeröl, Bitumenmatten, Isoliermatten und ähnl. umsatzsteuerfrei erfolgen. (1358)

Neues Wirtschaftsabkommen mit Norwegen. Zwischen der Schwedischen Bank und der Norges Bank wurde eine grundsätzliche Einigung über ein neues Waren- und Verrechnungsabkommen erzielt. Auch der Warenaustausch zwischen beiden Ländern für das laufende Jahr wurde neu geregelt. Der Wert der schwedischen Einfuhr aus Norwegen wurde auf 60 Mill. Kr. festgesetzt, davon entfallen 20 Mill. Kr. auf Stickstoffdüngemittel. Die schwedische Ausfuhr nach Norwegen soll 55 Mill. Kr. betragen. Die Differenz von 5 Mill. Kr. ist zur Deckung der Kosten für Frachten im Zusammenhang mit dem Warenverkehr bestimmt. (1394)

Norwegen.

Handel mit Giften und Arzneimitteln. Laut Rundschreiben des Innendepartements vom 15. 2. 1941 ist die Verordnung über den Handel mit Giften und Arzneimitteln usw. vom Jahre 1929 vorübergehend wie folgt abgeändert worden:

In Abteilung C I, 13 wird eingefügt:

„Dulcin“ (Paraphenetolcarbamid), ungemischt und in Tabletten sowie in Mischung mit indifferenten, löslichen Stoffen (Zucker oder ähnl.), die zur Regelung des Süßigkeitsgrades dienen, eventuell mit geschmackverbessernden Stoffen versetzt.

Die Mischungen sollen in Verpackungen enthalten sein, auf denen der Name der Ware als Hauptbezeichnung sowie als Zusatzbezeichnung die Worte: „Künstig sotningsmiddel“ („Künstliches Süßmittel“) sowie eine Angabe über den geschmackverbessernden Stoff, wenn ein solcher zugesetzt ist, aufgedruckt sein sollen. Die Zusammensetzung einer Mischung und deren Süßigkeitsgrad im Verhältnis zu Zucker sollen auf der Verpackung angegeben sein.

Haupt- und Zusatzbezeichnungen sollen mit deutlichen Buchstaben von derselben Größe, Ausstattung und Farbe gedruckt sein.

Der Stoff kann übrigens nicht mit anderen Stoffen vermischt verkauft werden, es sei denn, daß anders besonders bestimmt ist (vgl. C I, 14) oder auf Grund des Lebensmittelgesetzes von 1933 erlassene Vorschriften es erlauben.

Der zu derselben Stelle gehörende Abschnitt Saccharin u. a. m. lautet nunmehr:

„Saccharin“ („Saccharinum“) und „Saccharinnatrium“ („Saccharinum solubile“), ungemischt oder in Tabletten sowie in Mischung mit indifferenten, löslichen Stoffen (Zucker oder ähnl.), die zur Regelung des Süßigkeitsgrades dienen, eventuell mit geschmackverbessernden Stoffen versetzt.

Die Mischungen sollen in Verpackungen enthalten sein, auf denen der Name der Ware als Hauptbezeichnung sowie als Zusatzbezeichnung die Worte: „Künstig sotningsmiddel“ („Künstliches Süßmittel“) sowie eine Angabe über den geschmackverbessernden Stoff, wenn ein solcher zugesetzt ist, aufgedruckt sein sollen. Die Zusammensetzung einer Mischung und deren Süßigkeitsgrad im Verhältnis zu Zucker sollen auf der Verpackung angegeben sein.

Haupt- und Zusatzbezeichnungen sollen mit deutlichen Buchstaben von derselben Größe, Ausstattung und Farbe gedruckt sein.

Die Stoffe können übrigens nicht mit anderen Stoffen vermischt verkauft werden, es sei denn, daß anders bestimmt ist (vgl. C I, 14) oder auf Grund des Lebensmittelgesetzes von 1933 erlassene Vorschriften es erlauben. (1320)

Finnland.

Handelsabkommen mit Schweden. Zwischen den beiden Ländern ist nunmehr ein Abkommen über den Handelsaustausch in der Zeit vom 1. 3. 1941 bis zum 31. 10. 1941 unterzeichnet worden. Während dieser Periode soll die finnische Einfuhr aus Schweden 42½ Mill. Kr. betragen, wovon etwa 13 Mill. Kr. auf Eisen und Stahl, beinahe 7 Mill. Kr. auf Eisen- und Metallwaren, etwa 17½ Mill. Kr. auf Maschinen und elektrotechnisches Material entfallen. Die finnische Ausfuhr nach Schweden während dieser Zeit soll etwa 23 Mill. Kr. erreichen, und u. a. sind größere Lieferungen von Rohholz, Brennholz, Generatorholz und Holzkohle vorgesehen. (1398)

Wirtschaftsabkommen mit Norwegen. Zwischen beiden Regierungen wurde ein Wirtschaftsabkommen für das Jahr 1941 abgeschlossen. Die norwegische Ausfuhr nach Finnland soll 110 Mill. Fmk. erreichen. U. a. werden Kalksalpeter, Salpetersäure und Farbstoffe geliefert werden. Norwegen bezieht seinerseits aus Finnland Waren für 75 Mill. Fmk., darunter Erzeugnisse der Holzveredelungsindustrie, Asbestzeugnisse, Bauplatten usw. (1397)

Beabsichtigte Aenderung des Umsatzsteuergesetzes. Der Staatspräsident hat dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt. Danach sollen u. a. der Staat und staatliche Anstalten, ferner bestimmte charitative Verbände von der Umsatzsteuer befreit werden. Auch der Verkauf von Rohstoffen oder Halbfabrikaten an den Erzeuger wird nach der Novelle als nicht umsatzsteuerpflichtig angesehen, weil diese Waren in dem neu herzustellenden Erzeugnis enthalten sind. (1459)

Einfuhr von Arzneimitteln. Die Apotheker-Zentralgenossenschaft „Pharmakon“ in Turku (Åbo) hat für das Jahr 1941 das Recht erhalten, alkoholhaltige Heilmittel nach Finnland einzuführen. (1267)

Slowakei.

Sprengstoffgesetz. Das am 13. 2. 1941 verabschiedete Sprengstoffgesetz bestimmt u. a., daß es verboten ist, ohne amtliche Bewilligung Sprengstoffe zu erzeugen, aufzubewahren, einzuführen und in den Verkehr zu bringen. Die bisherigen Bestimmungen über die zur Erteilung von amtlichen Bewilligungen zuständigen Stellen sowie die sicherheitspolizeilichen Vorschriften über Sprengstoffe bleiben im allgemeinen in Geltung. (1194)

Rumänien.

Erhöhung der Einfuhrquoten für deutsche und italienische Waren. Wie aus Bukarest gemeldet wird, sind die Einfuhrquoten für unentbehrliche Verbrauchsgüter aus Deutschland oder Italien für das 2. Vierteljahr 1941 verdoppelt worden. (1461)

Peru.

Neue Bestimmungen über Konsularfakturen. Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ mitteilt, wird vom 1. 4. 1941 die bei der Ausfertigung von Konsularfakturen zu zahlende Gebühr von 6% v. W. nicht mehr durch die peruanischen Konsulate, sondern durch die Eingangszollämter erhoben. (1413)

Paraguay.

Preiskontrolle für Einfuhrwaren. Am 10. 2. 1941 ist eine Preiskontrolle für Einfuhrwaren eingerichtet worden. Auf Grund der Einkaufspreise und der von der Staatsbank festgesetzten Wechselkurse sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Verdienstspanne sollen Höchstpreise festgesetzt werden. In der Ueber-

gangszeit dürfen die Verkaufspreise nicht über den am 31. Januar 1941 geforderten liegen. (1249)

Südafrikanische Union.

Handelsvertrag mit Angola. Zum Ausbau des gegenseitigen Warenaustausches wurde am 29. 3. 1941 ein Handelsvertrag zwischen der Südafrikanischen Union und Angola abgeschlossen. (1418)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.**INLAND.****Errichtungsverbot für Rußanlagen im Protektorat verlängert.**

Die Geltungsdauer des Verbots zur Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Ruß ist durch Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 7. 4. 1941 bis zum 31. 12. 1942 verlängert worden. (1404)

Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet.

Im „Reichsanzeiger“ vom 4. 4. 1941 gibt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unter gleichzeitiger Aufhebung einer früheren Bekanntmachung vom 2. 4. 1940 auf Grund des § 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. 12. 1935 eine neue Zusammenstellung der als verseucht, seuchenverdächtig oder seuchengefährdet geltenden Gemeinden bekannt. (1292)

Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 38 vom 8. 4. 1941 ist eine Verordnung des Reichsernährungs- und des Reichsinnenministers vom 2. 4. veröffentlicht, wonach § 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. 7. 1934 (1934, S. 555) — in der später abgeänderten Fassung — folgenden Wortlaut erhält:

§ 2. Zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau dürfen arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen, unbeschadet der Vorschrift im § 1, als Spritzbrühen oder als trockene Stäubemittel nur bis zum Ablauf des 30. 6. jedes Kalenderjahres angewendet werden.

Bisher lautete § 2 folgendermaßen:

Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau

- a) als Spritzbrühen nur bis zum 31. 7. einschließlich jedes Kalenderjahres,
- b) als trockene Stäubemittel nur bis zum 30. 6. einschließlich jedes Kalenderjahres,

angewendet werden. (1355)

Bekämpfung der Bismarckratte.

In dem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst“ Nr. 4 vom April 1941 veröffentlicht der Reichsbeauftragte Dr. A. Pustet eine ausführliche Darstellung über die Bekämpfung der Bismarckratte in Deutschland im Jahre 1939/40. (1377)

Para-Oxybenzoesäureester und Para-Chlorbenzoesäure als Konservierungsmittel.

Im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern“ vom 2. 4. 1941 ist ein Rundverbot des Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1941 veröffentlicht, wonach vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung bis auf weiteres gestattet wird, daß p-Oxybenzoesäureester und p-Chlorbenzoesäure bzw. p-Chlorbenzoesäure in Mischung mit Benzoesäure für die nachstehend genannten Lebensmittel in den angegebenen Höchstmengen, berechnet auf 100 g der Lebensmittel als Konservierungsmittel, verwendet werden dürfen, ohne daß es einer besonderen Kenntlichmachung bedarf:

I. p-Oxybenzoesäureäthylester und p-Oxybenzoesäurepropylester, auch in Form der Natriumverbindungen, auch in Mischungen untereinander:

1. bei Obstsaften, soweit sie zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Obstpülpfen, auch ganzen oder geteilten Früchten, Obstmark, flüssigem Obstpektin, Obstgeleersäften: 90 mg;
2. bei Obstkonfitüren, Marmeladen und Pflaumenmus in Form von Lösungen zum Benetzen der Deckel der Aufbewahrungsgefäße oder von Papier, das zum Bedecken der Oberfläche dient, sowie zum Bestreichen der Oberfläche;

3. bei Marzipan und Marzipanersatz, Kremfüllungen, Fruchtfüllungen, fetthaltigen Füllungen, auch für Waffeln und waffelartige Backwaren, fettfreien Glasuren, flüssigen Fondantmassen, Makronenmassen: 120 mg;

4. bei flüssigen und halbflüssigen Kaffee-Extrakten und Kaffee-Ersatz-Extrakten: 100 mg;

5. bei Malzextrakt mit einem Wassergehalt von 20 bis 25 Hundertteilen, in Packungen oder Behältnissen von mindestens 5 kg: 50 mg;

6. bei gelatinehaltigen Ueberzugsmassen für Fleischdauerwaren (Schinken, Rauchfleisch, Dauerwurst usw.): 100 mg.

II. p-Chlorbenzoesäure in Mischung mit Benzoesäure, als solche oder in Form der Natriumsalze:

1. bei Lachs und Lachsersatz in Dosen 50 mg;

2. bei den oben unter I 1 genannten Lebensmitteln: 80 mg;

3. bei den oben unter I 3 genannten Lebensmitteln: 100 mg.

III. p-Chlorbenzoesäure bei den unter I 6 genannten gelatinehaltigen Ueberzugsmassen: 100 mg. (1254)

Preisbildung für Badesalze und Fußbäderzusätze mit Heilanzeigen.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Erlaß an die Reichsstelle gegen Mißstände im Gesundheitswesen, München 2, darauf hingewiesen, daß unter seine Anordnung zur Regelung der Preise für kosmetische Erzeugnisse vom 24. 12. 1940 (vgl. „Chem. Ind. N.“ 1941 S. 9) auch Badesalze und Fußbäderzusätze mit Heilanzeigen fallen, da sie als kosmetische Erzeugnisse anzusehen sind. (1217)

Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten Gebieten des Westens im Protektorat.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Schreiben an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren bestätigt, daß die Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten vom 21. 1. 1941 (vgl. S. 82) und die Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten vom 17. 2. 1941 (vgl. S. 132) nicht für das Protektorat Böhmen und Mähren gilt. (1311)

Neufassung der RPÖ.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat die „Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPÖ)“ vom 15. 11. 1938 mit einer Anordnung vom 24. März 1941 (veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 73 vom 27. 3. 1941) neu gefaßt. Durch die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ wird der Gesetzescharakter RPÖ klar herausgestellt.

Die Neufassung ist um die im Runderlaß Nr. 64/40 enthaltenen Vorschriften über die Anwendung der LSBÖ. (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber) erweitert worden. Sachliche Änderungen für die Bauwirtschaft sind damit nicht eingetreten. Die Richtlinien über die Berechnung von übertariflichen Löhnen sind durch die Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung ergänzt worden.

Die weiteren Änderungen sind unwesentlich; hauptsächlich sind sie formeller Natur und dienen einer schärferen Fassung.

Bezüglich näherer Einzelheiten, insbesondere der Erläuterungen, wird auf den bekannten offiziellen Kommentar von Heß-Zeidler: „Die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen, Kommentar der RPÖ. und LSÖ. (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 36) hingewiesen. (1330)

Beanstandete Firmenbezeichnung.

Ein mit dem Vertrieb und der Auslegung von Schädlingsbekämpfungsmitteln beschäftigter Kaufmann hat als Bezeichnung seines Unternehmens in der Werbung den

Firmennamen „Schädlingsbekämpfungsdienst für Deutschland“ geführt. Diese Firmenbezeichnung hat der Werber der Deutschen Wirtschaft, wie in der „Wirtschaftswerbung“ ausgeführt wird, beanstandet, da die in Betracht kommenden Abnehmerkreise unter einem derartig bezeichneten Unternehmen irrtümlicherweise eine amtliche oder doch im amtlichen Auftrage tätige Einrichtung verstehen könnten. Obwohl der Firmeninhaber in kleiner Schrift seinen bürgerlichen Namen hinzugefügt hatte, hat der Werber eine geeignete Aenderung der Firmenbezeichnung verlangt und dem Firmeninhaber vorerst bis zur endgültigen Aenderung aufgegeben, seinen Namen der beanstandeten Bezeichnung in gleich großer Schrift hinzuzufügen. (1146)

Vertretung von Firmen aus den neuen Reichsgebieten.

Wie die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler in der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe mitteilt, hat das Reichswirtschaftsministerium dem Vorschlag zugestimmt, daß die Vertretungen aus den neuen Ostgebieten und den Westgebieten in erster Linie den Handelsvertretern, die sich bei der Wehrmacht befinden oder aus dem Heeresdienst entlassen sind, zugeleitet werden sollen. Die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte Reichswirtschaftskammer hat in einem Rundschreiben an die zuständigen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft darauf hingewiesen, daß Firmen aus den neuen Gebieten ihre Vertretungen für das Altreich über die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler (Berlin W 35, Bülowstraße 104) vergeben sollen. Die Fachgruppe wird den Firmen in erster Linie solche Handelsvertreter namhaft machen, die während des Krieges Wehrdienst leisten oder geleistet haben und die durch Uebernahme weiterer Vertretungen ihr Geschäft erweitern wollen. (1356)

Schutz von Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs.

Durch Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 27. März 1941 („Reichsgesetzblatt“, I, Nr. 35 vom 31. 3. 1941) wird die Bestimmung im § 9 der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. 1. 1940 dahin geändert, daß an die Stelle des 31. 3. 1941 der 31. 12. 1942 tritt. Der § 9 lautet also nunmehr wie folgt: „Berücksichtigung der älteren Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs im Widerspruchsverfahren. Bei der Prüfung der nach dem 31. 12. 1942 eingehenden Warenzeichenanmeldungen auf Grund des § 5 des Warenzeichengesetzes werden auch die noch nicht in die Warenzeichenrolle übernommenen älteren Zeichen ostmärkischen Ursprungs und die älteren international registrierten Marken, die in der Ostmark Schutz genießen, berücksichtigt.“ (1332)

AUSLAND.

Frankreich.

Ausdehnung des Kuhlmann-Konzerns. Die Etablissements Kuhlmann beabsichtigen, ihr Kapital um 14,43 Mill. Fr. zu erhöhen und die neuen Aktien zur Uebernahme der Soc. Industrielle des Produits Barytiques, der Textiles Chimiques du Nord et de l'Est sowie der Soc. d'Utilisation des Métaux zu verwenden. Die Textiles Chimiques du Nord et de l'Est haben ihr Aktienkapital kürzlich von 50 auf 25 Mill. Fr. herabgesetzt. Zusammen mit der Cie. des Mines de Courrières, einer Eisenbahngesellschaft und der Firma Minerais et Métaux hat der Konzern ferner die Firma Chimie dans l'Industrie als G. m. b. H. mit einem Kapital von 2 Mill. Fr. gegründet, die sich mit der Ausbeutung bestimmter Verfahren auf dem Gebiet der anorganischen Chemie befassen soll. (1435)

Neue Firmen. Seit Dezember v. J. sind in Frankreich die nachstehenden chemischen Firmen gegründet worden:

M. C. M. (Manufacture de la Marche) S. A., Paris, 9, rue Bourdaloue: Kapital 50 000 Fr.; Herstellung von Gummwaren und wasserdichten Geweben. — Gazostandard S. A., Paris, 17, rue des Tournelles: Kapital 100 000 Fr.; Verkohlung von Holz und anderen Erzeugnissen und Herstellung von Treibstoffen im allgemeinen. — Société Forestière de l'Est S. A., Paris, 42, rue de Pasquier: Kapital 750 000 Fr.; Verkohlung und Destillation von Holz in jeder Form und die Gewinnung der damit zusammenhängenden chemischen Erzeugnisse.

— Société Parisienne de Carbonisation G. m. b. H., Paris, 72, rue de Castagnary: Kapital 100 000 Fr.; Verkohlung von Forsterzeugnissen zwecks Gewinnung von Holzkohle zum Heizen, für Generatoren usw. — J. & P. Coirre, Paris 5, boulevard Montparnasse: Kapital 300 000 Fr.; Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen. — Etablissements Debbaudt GmbH, Aubervilliers, 125, avenue Victor-Hugo: Kapital 900 000 Fr.; Betrieb einer Fabrik in Aubervilliers für Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte, Orangemennige, Zinkoxyd und angeriebene Weißfarben. (1303)

Schweden.

Ausbau der A.-B. Svenskt Konstsilke. Der schwedische Verbrauch von Kunstseide und Zellwolle befindet sich in stetigem Steigen. So wurden 1940 an Kunstseide etwa 3000 t gegen 15 t 1920 und an Zellwolle 1940 etwa 4500 t gegen 50 t 1927 von der schwedischen Textilindustrie verarbeitet. Für Kunstseide ist die A.-B. Svenskt Konstsilke in Borås die einzige Herstellerin in Schweden; sie kann zur Zeit etwa 30% des normalen Landesverbrauchs liefern. Die Erzeugung von Zellwolle, die die Gesellschaft 1935 aufnahm, erreichte 1940 die Höhe von 300 t gegen 10 t 1935. Neue Erweiterungen sind in Angriff genommen worden und dürften für Zellwolle Ende Juni und für Kunstseide zum Jahreswechsel vollendet sein. Danach wird das Leistungsvermögen der Anlagen für Kunstseide 1300 t und für Zellwolle 1200 t jährlich betragen. (1359)

Stillegung einer Glashütte. Laut Meldung aus Stockholm ist die „Pukebergs Glasbruk“ in der Provinz Kalmar, die von der „A/B Arvid Böhlmarks Lampfabrik“ in Stockholm betrieben wird, stillgelegt worden. Die Belegschaft betrug rund 130 Arbeiter. (1014)

Norwegen.

Kunstsilkefabriken A/S, Oslo. Das Unternehmen war im vergangenen Jahr voll beschäftigt. Die Produktion überstieg die von 1939 um 49%. Die Firma gibt bekannt, daß die Lagervorräte zur Zeit vollständig ausverkauft seien. Nach Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Inventar in Höhe von rund 300 000 Kr. ergibt sich ein Reingewinn von 277 000 Kr., der zu Rückstellungen verwendet wird. Bestellt wurden zwei neue Spinnereimaschinen mit Zubehör mit einem Kostenaufwand von rund 600 000 Kr. Die Inbetriebnahme soll im Juni dieses Jahres erfolgen. Die Kapazität wird sich dadurch von 0,8 auf 1,2 t täglich erhöhen, während die Selbstkosten eine Ermäßigung erfahren werden. (1357)

Wiedererrichtung einer Cellulose- und Papierfabrik. Zur Wiedererrichtung der vor einigen Jahren abgebrannten „Randsjord Tremasse og Papirfabrikk“ soll eine neue Gesellschaft gegründet werden, deren Aktien demnächst zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden. (1381)

Ungarn.

Erschließung von Bauxitgruben in Nordsiebenbürgen. Die Aluminiumerg Bergbau- und Industrie A.-G., Budapest (AK 6,52 Mill. P.) trifft Vorbereitungen zur Förderung von Bauxit in der Gegend von Baratka und Csuska in Nordsiebenbürgen. (1263)

Finnland.

Rikkihappo- ja Superfosfaatitehtaat. Die Gesellschaft, deren Sitz nunmehr von Willmanstrand (Lappeenranta) nach Helsinki verlegt worden ist, erzeugte im Jahre 1940 24 519 (1939: 27 203) t Schwefelsäure, 2198 (2636) t Salzsäure, 2019 (2150) t Natriumsulfat, 1115 (40 871) t Kalkphosphat und 35 887 (11 774) t gewöhnliches Superphosphat. Der Verkauf von ausländischen Phosphordüngemitteln verringerte sich auf 3755 (29 429) t und der Gesamtabsatz von Düngemitteln auf 37 773 (81 831) t. Seit April 1940 hat die Gesellschaft das Alleinrecht für die Anschaffung von Düngemitteln aus dem Auslande. Sie führte während des vergangenen Jahres 62 462 t Kalisalze, 240 t Kaliumsulfat, 38 896 t Kalksalpeter, 10 566 t Ammonsulfat und 5086 t Knochenmehl ein. Der Rohgewinn betrug 13,3 (i. V. 12,7) Mill. Fmk., der Reingewinn 6,5 (5,1) Mill. Fmk. Einschließlich Vortrag stehen 7,1 (5,7) Mill. Fmk. zur Verfügung, woraus auf das Aktienkapital von 20 Mill. Fmk. eine unveränderte Dividende von 6% ausgeschüttet wird. Der Vortrag nach Rückstellungen macht 2,1 (0,6) Mill. Fmk. aus. Während des Jahres 1940 wurde die Schwefel-

säurefabrik der Gesellschaft in Willmanstrand (Lappeenranta) erweitert; sie besitzt jetzt ein Leistungsvermögen von 34 000 t jährlich. In Yxpila bei Gamlakarleby (Kokkola) errichtet die Gesellschaft eine neue Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik, deren Leistungsvermögen für 24 000 t Schwefelsäure und 60 000 t Superphosphat berechnet ist. (1362)

Suomen Gummitehdas O. Y. Das Unternehmen (S. 160) verteilt für das vergangene Jahr eine Dividende von 6%. Das Aktienkapital beläuft sich auf 70 Mill. Fmk. Der Nominalwert einer Aktie wurde von 200 auf 500 Fmk. erhöht. (1382)

Neugründungen. In Helsinki wurde die Pesuaine O. Y. mit einem Aktienkapital von 75 000 Fmk. (das auf 225 000 Fmk. erhöht werden kann) zur Herstellung von Waschmitteln und Scheuerpulvern hauptsächlich aus inländischen Rohstoffen errichtet. Ferner erfolgte in Kuloaari (Brändö) bei Helsinki die Gründung der O. Y. Alnus A. B. mit einem Aktienkapital von 100 000 Fmk. (das auf 300 000 Fmk. erhöht werden kann) zur Herstellung von Holzkohle und zum Handel mit Brennholz. (1361)

Sowjet-Union.

Erzeugung von Citronensäure. Wie wir der „Chemiker-Zeitung“ entnehmen, hat die chemische Fabrik „Vinoza“ in Riga die Erzeugung von Citronensäure nach dem Fermentationsverfahren aufgenommen. Die Leistungsfähigkeit wird mit rund 40 t jährlich beziffert. (1368)

Seifengewinnung aus Ablaugen. In der Cellulosefabrik von Pitkjaranta in der Karelisch-Finnischen Sowjet-Republik ist die Erzeugung von Seife aus Ablaugen aufgenommen worden. (1243)

Erzeugung von Kunsteis. Laut „Iswestija“ wurde in Aschhabad (Turkmenien) eine neue Fabrik zur Erzeugung von Eis fertiggestellt. Die Leistungsfähigkeit wird mit 35 t täglich beziffert. (1206)

Interesse für Vinylacetylenharze. Im Institut für organische Chemie sind Versuche zur Herstellung von Kunstharzen auf Grundlage von Vinylacetylen durchgeführt worden, für die in der Sowjet-Union großes Interesse bestehen soll. Eine fabrikmäßige Herstellung von Vinylacetylen erfolgt bisher nicht. Obgleich das Volkskommissariat für die chemische Industrie mehrfach die Errichtung einer Versuchsanlage angeordnet hatte, ist eine solche bisher nicht erbaut worden. (1054)

Lederwerkstoff für Kraftwagenpolster. Die Lederfabrik „Krasny Koschewnik“ in Gorki hat nach russischen Pressemeldungen einen Werkstoff zur Herstellung von Polstern in Kraftwagen unter der Bezeichnung „Spiltext“ herausgebracht. Der Stoff besteht aus Spaltleder und Gewebe, die zusammen verleimt werden. Im Laufe d. J. soll der neue Lederwerkstoff in verschiedenen Kraftwagenfirmen eingeführt werden. (1233)

Kunststoffe für Werkzeugmaschinen. Im Laufe des vorigen Jahres hat die Moskauer Werkzeugmaschinenfabrik „Ordschonikidse“ Preßmassen zur Herstellung verschiedener Einzelteile von Werkzeugmaschinen erstmalig verwendet. Hauptsächlich werden verschiedene Handgriffe der Werkzeugmaschinensteuerung angefertigt. (1231)

Volkskommissariat der Gummiindustrie. Durch einen Erlaß des Präsidiums des Obersten Rats der Sowjet-Union ist ein neues Volkskommissariat gegründet worden, und zwar das Volkskommissariat der Gummiindustrie der UdSSR. Damit erhöht sich die Zahl der industriellen Volkskommissariate der UdSSR. auf 25. Dem neuen Volkskommissariat werden die Kautschukfabriken, die kautschuk- und asbestverarbeitenden Betriebe sowie die Fabriken für Kautschukbereifungen unterstellt. Bisher unterstanden die in Frage kommenden Unternehmen den Hauptverwaltungen für synthetischen Kautschuk (Glawkautschuk), für die Bereifungsindustrie (Glawschinprom) und für Kautschukwaren (Glawresina), die nunmehr aus dem Bestand des Volkskommissariats der chemischen Industrie ausscheiden. (1399)

Ausdehnung des Anbaus von Kok-Ssagys. In der Provinz Drogobytsch ist bisher Kok-Ssagys nicht angebaut worden, obgleich die Temperatur- und Bodenverhältnisse hierfür sehr geeignet sein sollen. Nunmehr haben, wie die „Prawda“ schreibt, zahlreiche Kollektiv-

wirtschaften in 11 Rayons der Provinz beschlossen, mit dem Anbau zu beginnen. Auch in Lettland sollen in diesem Jahr rund 1000 ha versuchsweise mit Kok-Ssagys bepflanzt werden. — In verschiedenen Forschungsinstituten der Sowjet-Union werden zur Zeit Arbeiten zur Mechanisierung der Aussaat und der sonstigen Feldarbeiten in den Kok-Ssagys-Kulturen unternommen. Verschiedene Landmaschinenfabriken bringen bereits Spezialgeräte für diesen Zweck heraus. (1238)

Aluminiumoxyd aus Asche. Wie die „Prawda“ schreibt, hat das Staatliche Institut für angewandte Chemie Versuche im laboratoriums- und halbfabrikmäßigen Maßstabe zur Extrahierung von Aluminiumoxyd aus der Asche des Stalinogorsker Kraftwerks durchgeführt. Das Kraftwerk arbeitet auf Grund von Kohlen aus der Provinz Moskau. Es handelt sich um ein alkalisches Verfahren auf Grund dessen auch bereits ein technologischer Prozeß ausgearbeitet werden konnte, der dem Extraktionsverfahren für Aluminiumoxyd aus Nephelin sehr ähnlich ist. Der bei der Verarbeitung von Asche anfallende Schlamm wurde vom Staatlichen Institut zur Projektierung von Zementfabriken in seiner Eigenschaft als Bindemittel untersucht. Es wurden verschiedene Muster von Portlandzementsorten hergestellt, die durchaus befriedigt haben sollen. (1237)

Neues Herstellungsverfahren für Quarzglas. Im Moskauer Forschungsinstitut für Glas ist es laut „Prawda“ gelungen, ein neues Herstellungsverfahren für Quarzglas zu entwickeln. Es geht nicht wie die üblichen Verfahren von teurem Bergkristall aus, sondern von einem Silicatglas einer besonderen Zusammensetzung, das durch technische und chemische Bearbeitung in Quarzglas umgewandelt wird. (1236)

Rumänien.

Erdgasleitung nach Bukarest. Laut „Südost-Echo“ soll die „Soc. Nationale de Gaz Métan“ (Sonamétan), Bukarest (AK. 640 Mill. Lei), Vorbereitungen zur Anlage einer Rohrleitung für die Versorgung von Bukarest mit siebenbürgischem Erdgas treffen. (1442)

Italien.

Abschlüsse der Quecksilbergesellschaften. Das europäische Quecksilberkartell wurde kürzlich erneuert, wobei der Exportanteil Italiens auf 45%, der Anteil Spaniens auf 55% festgesetzt wurde. Der italienische Anteil seinerseits wird zu 75% von der Monte Amiata Soc. An. Mineraria, Rom, und zu 25% von der Stabilimento Minerario di Siele, Livorno, bestritten. Beide Gesellschaften berichten über ein befriedigendes Ergebnis für das Geschäftsjahr 1940.

Die **Monte Amiata, Soc. An. Mineraria** erzielte einen Rohgewinn von 128,92 Mill. Lire gegen nur 30,19 Mill. Lire 1939. Dies bedeutet eine Steigerung auf mehr als das Vierfache. Die Quecksilberverkaufssteuer in Höhe von 2000 Lire je Flasche erforderte 69,63 Mill. Lire. Sie trat zu den übrigen Steuern von 18 (i. V. 7,5) Mill. Die neuen Reserve- und Forschungsfonds wurden mit insgesamt 15 Mill. Lire dotiert. Für ordentliche Abschreibungen waren 10 (7) Mill. Lire erforderlich. Für den Reingewinn bleibt infolge dieser Abzüge nur ein Betrag von 15,0 (14,86) Mill. Lire nach. Auf das Aktienkapital von 61,5 Mill. Lire wird eine Dividende von 12,25% (i. V. 12%) ausgeschüttet. In der Bilanz stehen Gruben- und industrielle Einrichtungen mit 92,83 (62,40) Mill. Lire zu Buche, Debitoren mit 34,74 (41,32) Mill., Quecksilber- und Zinnoberbestände mit 3,21 (1,38) Mill. Der Bilanzwert der Beteiligungen beträgt 63,18 (16,23) Mill. Lire, der Reserven 35,22 (10,48) Mill., des Erneuerungsfonds 53,57 (42,63) Mill. Lire.

Stabilimento Minerario di Siele. Der Rohgewinn erhöhte sich von 27,44 auf 29,50 Mill. Lire. Steuern erforderten 8,73 (5,51) Mill. Lire, Abschreibungen 1,95 (1,73) Mill. Lire. Der Reingewinn verringerte sich von 18,86 auf 17,40 Mill. Lire. Hiervon werden nochmals 4,5 Mill. Lire für die Errichtung neuer Gruben, Anlagen usw. in Anspruch genommen. Die Dividende ging daher von 26 auf 20% bei einem Aktienkapital von 32,95 Mill. und Reserven von 13,17 (4,76) Mill. zurück. In der Bilanz stehen Anlagen usw. mit 42,98 (42,82) Mill. Lire zu Buche,

Neuinvestitionen mit 2,19 (0) Mill. Lire, Quecksilbervorräte mit 3,59 (8,28) Mill. Lire, Debitoren mit 1,90 (3,37) Mill. Lire, Wertpapiere mit 58,41 (40,65) Mill. Lire. Der Erneuerungsfonds beträgt 17,84 (15,89) Mill. Lire. (1462)

Spanien.

Gewinnung von synthetischem Treibstoff. Wie aus Pressemeldungen hervorgeht, wurde in Madrid die „Destilleria Española de Puertollano SA“ zur Gewinnung von synthetischen Treibstoffen gegründet. (1409)

Herstellung von Holzgasanlagen für nationalwichtig erklärt. Durch Regierungsdekret vom 31. 3. 1941 wurde die Herstellung mehrerer Holzgasanlagen für nationalwichtig erklärt. Die Herstellerfirmen gelangen damit in den Genuß der verschiedenen Vorrechte des Industrieschutzgesetzes. (1408)

Repatriierung von Rio Tinto verlangt. Auf S. 199 zitierten wir einen Aufsatz aus der Arbeitnehmerzeitung der Falange von Katalonien, in dem es hieß, daß Spanien mit einer jährlichen Kupfergewinnung von 3 Mill. t den ersten Platz in der Weltkupfergewinnung einnehme. Tatsächlich meint der Verfasser hierbei die Pyritgewinnung. Dies geht auch schon daraus hervor, daß er später ausführt, nur 3% der gewonnenen Pyrite zur Verarbeitung blieben im Lande. (1350)

Ver. St. v. Nordamerika.

Weiterer Ausbau des Aluminiumprogramms. Amerikanischen Pressemeldungen zufolge sollen die im Rahmen des Aluminiumprogramms vorgesehenen Kapazitäten (vgl. S. 139) weiter erhöht werden. Angeblich wird eine Steigerung der für Mitte 1942 mit 413 000 short t geplanten Kapazität um 132 000 t in Aussicht genommen, so daß sich die Leistungsfähigkeit der Aluminiumhütten zu dem angegebenen Zeitpunkt auf 545 000 t stellen würde. (1440)

Peru.

Errichtung einer Kunstseidefabrik. Die Schweizer Firma Parkofil S. A. in Bern hat eine Tochtergesellschaft, die „Rayon S. A.“ gegründet, die ihrerseits mit einem Kostenaufwand von 12,5 Mill. Soles eine Kunstseidefabrik errichten will. Die Jahreskapazität wird mit 720 t beziffert. (1214)

Bolivien.

Noch keine Lösung des Oelkonfliktes. Bolivien hat bisher als Erdölland nur eine geringe Rolle gespielt. Seine Naphthagewinnung erreichte im Jahre 1939 20 000 t, d. h. nur 0,02% der Weltförderung. Die Regierung wendet aber der Oelförderung starkes Interesse zu. Im März 1937 wurde die einzige in Bolivien nach Erdöl bohrende Gesellschaft, die nordamerikanische Standard Oil Co of Bolivia, unter der Beschuldigung, die finanziellen Interessen des Staates verletzt zu haben, entschädigungslos enteignet und ihr Besitz, in den 17 Mill. \$ investiert waren, einer neugegründeten staatlichen Erdölgesellschaft, der Yacimientos Petroliferos Fiscales Bolivianos, übertragen. Da es in Bolivien aber an verfügbarem Kapital fehlt, hat die Regierung zunächst mit einer brasilianischen Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, die die nötigen Mittel zum Aufbau einer bolivianischen Erdölindustrie zur Verfügung stellen sollte. Eine Note des amerikanischen Unterstaatssekretärs Sumner Welles hat den Konflikt allerdings wieder zugespitzt, da er darin zum Ausdruck brachte, daß die Vereinigten Staaten jedes Ersuchen Boliviens um wirtschaftliche Hilfe oder Kreditgewährung so lange ablehnen würden, als die Forderung der Standard Oil Co. auf eine Ent-

schädigung von mindestens 1 Mrd. Bolivianos nicht erfüllt sei. Der bolivianische Staatspräsident General Penjaranda hat darauf eindeutig erklärt, daß das bolivianische Erdöl ausschließlich Staatseigentum sei und weder eigensüchtige Sonderinteressen noch ausländische Einflüsse es dem Lande entreißen könnten, so lange er an der Macht sei. — Nach neueren amerikanischen Meldungen wird nunmehr erwogen, 5—10 Mill. \$ ausländisches Kapital aufzunehmen und eine Spezialfirma mit drei privaten Kapitalgebern und zwei Vertretern der Regierung zu gründen. Diese Firma soll jährlich 5% für die Kapitalanlagen bezahlen, 10% des Gewinnes für Tilgungen zurücklegen und den Restgewinn an die Regierung abliefern. Gerüchweise verlautet, daß die Standard Oil Co. eventuell Partner des neuen Konzerns werden soll. Gegenwärtig sind in Bolivien 12 Oelquellen in Betrieb, die ungefähr $\frac{3}{5}$ des Treibstoffbedarfes decken. (1052)

Argentinien.

Kritische Lage in der Quebrachoindustrie. Die Unternehmen, die sich mit der Ausbeutung der Quebrachobestände und der Gewinnung von Quebrachosextrakt in den Provinzen Santa Fé, Chaco und Formosa befassen, befinden sich infolge des Ausfalls zahlreicher Auslandsmärkte zur Zeit in einer schweren Krise. Rund 20 000 Arbeiterfamilien sind in großer Not. Die Arbeitergewerkschaft der Quebrachoindustrie von Santa Fé hat sich an den Präsidenten der Republik mit der Bitte um Abhilfe gewandt. (1350)

Indochina.

Kautschukausfuhr. Die Kautschukausfuhr ging im Jahre 1940 auf 64 500 t gegen 66 300 t im Vorjahr zurück. (1373)

Mandschuko.

Zusammenschluß von Sprengstoffabriken. Wie der „Ost-Express“ meldet, bestehen in Mandschuko zwei größere Fabriken, die Schießpulver und Sprengstoffe herstellen, und zwar das frühere Regierungsarsenal in Mukden, jetzt eine Privatgesellschaft in japanischem Besitz, und die Südmandschurische Sprengstoffgesellschaft. Beide Unternehmen vertreiben ihre Erzeugnisse durch eine von ihnen gemeinsam gegründete Verkaufsgesellschaft. Alle drei Gesellschaften sollen auf Anregung der Regierung zusammengeschlossen werden. Das neue Unternehmen soll mit einem Kapital von 8,5 Mill. Yuan ausgestattet werden; dabei sollen die Munitionsfabrik in Mukden mit 6,37 Mill. Yuan und die Südmandschurische Sprengstoffgesellschaft mit 1,5 Mill. Yuan in Gestalt von Sachwerten beteiligt sein. Der Rest von 630 000 Yuan wird von mehreren großen Sprengstoffabnehmern, wie der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft und der Mandschurischen Kohlenbergbau-Gesellschaft, und von den beiden Hüttenwerken in Anshan und Panshiu eingezahlt werden. (1170)

Japan.

Verwertung von Zinkerzabfällen. Wie der „Ost-Express“ mitteilt, ist durch die Tohoku Development Corp. und die Taikoku Mining Development Corp. eine neue Gesellschaft, die Tohoku Zinc Mining Co. mit einem Kapital von 4 Mill. Yen gegründet worden, das je zur Hälfte durch die Gründerfirmen aufgebracht wird. Das neue Unternehmen soll sich mit der Gewinnung von Cadmium, Bleioxyd und Roheisen als Nebenprodukte der Zinkgewinnung in den zu der neuen Gesellschaft gehörenden Kosaka-Zinkminen in der Präfektur Akita befassen. Sitz der Gesellschaft ist Tokio; die Aufbereitung der Blei- und Zinkerze wird bei der Mine erfolgen. (1100)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters Dr. Wilhelm Haken, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.